

# **BERICHT DES LANDESVOLKSANWALTES**

über die Tätigkeit  
vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008

## **AN DEN TIROLER LANDTAG**

### **Der Landesvolksanwalt von Tirol**

Innsbruck - Landhaus 1  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
Telefon: 0512/508-3052  
0810/006200 zum Ortstarif  
Telefax: 0512/508-3055  
E-Mail: [landesvolksanwalt@tirol.gv.at](mailto:landesvolksanwalt@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at/landesvolksanwalt](http://www.tirol.gv.at/landesvolksanwalt)



# INHALTSVERZEICHNIS

## VORWORT

Seite 5

## 1. ALLGEMEINER TEIL

1.1	Team und Büro.....	X
1.2	Die landesverfassungsrechtliche Grundlage.....	X
1.3	Statistische Übersicht.....	X
1.3.1	Allgemeines.....	X
1.3.2	Inanspruchnahme.....	X
1.3.3	Aufteilung der Beratungs- und Beschwerdefälle nach Materien.....	X
1.3.4	Erledigung von aktenmäßigen Beratungs- und Beschwerdefällen.....	X
1.4	Erreichbarkeit.....	X
1.5	Sprechtage.....	X
1.6	Zentrale Ansprechperson für Behindertenanliegen.....	X

## 2. BESONDERER TEIL

2.1	Bemerkungen zu einzelnen Fällen.....	X
2.1.1	Lärmbeeinträchtigung der Anrainer durch einen Gastgewerbebetrieb	
2.1.2	Wirtschaftliche Existenz wieder gefunden	
2.1.3	Grundsicherung bei geringfügigem Einkommen	
2.1.4	Ein jahrelanger Kampf um eine adäquate Zufahrt konnte beendet werden!	
2.1.5	Jagdaufseherprüfung	
2.1.6	Verspätet eingebrachtes Förderungsansuchen	
2.1.7	Finanzielle Hilfestellung	
2.1.8	„Dieses Wohngefühl ist unbezahlbar!“	
2.1.9	Kinderbetreuungskarenz auch für (männliche) Ärzte	
2.1.10	Ist noch ein weiterer Zubau möglich?	
2.1.11	Grundsicherung für behinderte Menschen	
2.1.12	Frage der rechtswirksamen Zustellung	
2.1.13	Therapiekosten	
2.1.14	Bauplatz im Bereich einer Gefahrenzone	
2.1.15	Rodeln auf der Straße - ein besonderes Problem!	
2.2	Anregungen an Gesetzgebung und Verwaltung.....	X

- 2.2.1 Allgemeines
- 2.2.2 Raumordnung und die „Allmacht“ des Gemeinderates
- 2.2.3 Mietzinsbeihilfe - Flächendeckende und einheitliche Gewährung
- 2.2.4 Tiroler Jagdgesetz - Änderung der Durchführungsverordnung und Abhaltung von Prüfungen
- 2.2.5 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - Sanktionslose Bestimmungen?
- 2.2.6 Grundsicherungsfonds - Vergaberichtlinien
- 2.2.7 Grundsicherungsfonds - Beschleunigung des Verfahrens und Verfahrensdauer
- 2.2.8 Grundrenten - Brennstoffaktion und Pflegekosten im Heim
- 2.2.9 Grundsicherung - Anrechenbares Einkommen - Manuduktionspflicht
- 2.2.10 Entlastung zur häuslichen Pflege junger (behinderter) Menschen
- 2.2.11 Gute Verwaltung als allgemeiner „Verhaltenskodex“

### **3. WEITERE THEMENSCHWERPUNKTE ..... X**

- 3.1 Europäisches Ombudsmann-Institut (EOI)**
- 3.2 Internationale und nationale Kontakte**
- 3.3 Öffentlichkeitsarbeit**

### **4. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN ..... X**

# VORWORT

*Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,  
Hoher Tiroler Landtag!*

**Gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Tiroler Landesordnung 1989 hat der Landesvolksanwalt dem Landtag jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen. Diesem Auftrag darf ich mit dem folgenden Bericht für das Jahr 2008 nachkommen.**

*Der Tiroler Landtag hat mit der Tiroler Landesordnung 1989 die Institution des Landesvolksanwaltes geschaffen. Am 24. Mai 1989 wurde HR Dr. Helmuth Tschiderer vom Tiroler Landtag zum ersten Landesvolksanwalt von Tirol gewählt. Mit 30. Juni 1999 trat HR Dr. Helmuth Tschiderer in den Ruhestand. Bereits am 05. Mai 1999 wurde HR Dr. Johannes Pezzei vom Tiroler Landtag zu seinem Nachfolger gewählt. Nach etwas mehr als viereinhalb Jahren nahm HR Dr. Johannes Pezzei Ende Feber 2004 Abschied von dieser Funktion und er wurde mit 01. März 2004 mit der Leitung der neu geschaffenen Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement betraut.*

*Auf Vorschlag von Herrn Landtagspräsidenten Prof. Ing. Helmut Mader wurde ich in der Sitzung am 17. März 2004 vom Tiroler Landtag einstimmig zum neuen Landesvolksanwalt von Tirol gewählt und ich habe mit 01. April 2004 den Dienst in dieser Funktion angetreten.*

*Die in der Tiroler Landesordnung vorgesehene Berichterstattung an den Tiroler Landtag soll in erster Linie darin bestehen, den Damen und Herren Abgeordneten Informationen über das Verhältnis Bürger - Staat zu geben. Die im Berichtsjahr wiederum angestiegene Inanspruchnahme des Landesvolksanwaltes zeigt die Notwendigkeit dieser Funktion mehr als deutlich auf. Diese Entwicklung ist umso bemerkenswerter, als trotz zahlreicher Beratungs- und Ombudseinrichtungen in den verschiedensten Bereichen*

*verstärkt der Weg zum Landesvolksanwalt gesucht wird. Offensichtlich verbinden die Bürgerinnen und Bürger mit dieser Einrichtung Objektivität, Neutralität und Durchsetzungsfähigkeit, was im Übrigen nicht selten von Vorsprechenden bestätigt wird. Auch stehen nur dem Volksanwalt die verfassungsrechtlich gewährleisteten Instrumente der uneingeschränkten Akteneinsicht und behördlichen Auskunftspflicht zur Verfügung, welche jedoch für eine objektive Feststellung des tatsächlichen Sachverhaltes unabdingbar sind.*

*In einem modernen Europa gehört es mit zum rechtsstaatlichen Auftrag und zur Stärkung der Demokratie, den Bürgerinnen und Bürgern eine unabhängige Stelle zur Verfügung zu stellen, die sie bei Konflikten mit der Verwaltung unterstützt und Verwaltungshandeln überprüft. Dadurch sollen die Menschen bestärkt werden, zur Verwaltung und deren Dienststellen berechtigtes Vertrauen haben zu können. Dieses Vertrauen zu stärken oder nötigenfalls wieder herzustellen, ist eine wesentliche Aufgabe jeder Ombudsmann-Einrichtung. So ist es auch Ziel des Landesvolksanwaltes, in gegenseitigem Respekt einen Ausgleich zwischen dem Bürger und der, oft als übermächtig empfundenen, öffentlichen Verwaltung herzustellen.*

*In diesem Zusammenhang darf ich besonders auf die allgemeine Anregung an die Verwaltung „Gute Verwaltung als allgemeiner Verhaltenskodex“ (siehe Punkt 2.2.11 dieses Berichtes) hinweisen.*

*Innsbruck, im März 2009*

*Dr. Josef Hauser  
Landesvolksanwalt*

# 1. ALLGEMEINER TEIL

## 1.1 Team und Büro

In der Öffentlichkeit ist zumeist nur der Landesvolksanwalt selbst wahrzunehmen. Für die Rat und Hilfe suchenden Bürgerinnen und Bürger sind jedoch oft die Mitarbeiterinnen im Sekretariat sowie die juristischen Mitarbeiter die ersten Ansprechpartner. Ich habe das große Glück mich wie bisher auf ein ausgezeichnetes und erfahrenes Team verlassen zu können.

Dem Team des Landesvolksanwaltes gehören seit dem Jahre 2004 unverändert fünf Juristen (einschließlich des Landesvolksanwaltes) sowie zwei Sekretärinnen (eine davon halbtägig beschäftigt) an. Mit diesem Team, verbunden mit großem Einsatz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, war es im Berichtsjahr trotz der weiter ansteigenden Frequenz der Inanspruchnahme möglich, die gewünschten Auskünfte rasch zu erteilen und die große Anzahl der Anliegen in vertretbarer Zeit zu prüfen.

Trotzdem muss schon im Hinblick auf das zur Folge der Auswirkung der Wirtschaftskrise zu erwartende weitere Ansteigen der Kontakte, insbesondere den gesamten sozialrechtlichen Bereich betreffend, eine Personalaufstockung ins Auge gefasst werden. Auch in den diesbezüglichen Ausführungen des Behindertenansprechpartners (siehe Seite XXX dieses Berichtes) wird die Notwendigkeit einer personellen Verstärkung des Landesvolksanwaltes nachvollziehbar begründet.

Die räumliche Situation der Büros des Landesvolksanwaltes im 4. Stock des Landhauses 1 hat sich im Berichtsjahr nicht verändert. Aufgrund der Anordnung des Liftes beim Haupteingang und direkt neben den Räumlichkeiten im 4. Stock

erweist sich diese Lage auch als behindertengerecht.

Für den Landesvolksanwalt und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diese Räumlichkeiten insofern vorteilhaft, als sämtliche Büros in einer Einheit nebeneinander angeordnet sind und dadurch viele Arbeitsabläufe erleichtert werden.

Grundsätzlich ist die Situierung des Landesvolksanwaltes im Landhaus 1 (wie bisher) ideal. Dies darf insbesondere auch im Hinblick auf die immer wieder geführte Diskussion über ein „Anwältehaus“ an einem anderen Standort mit Nachdruck bemerkt werden. Mit der Unterbringung des Landesvolksanwaltes in den zentralen Räumlichkeiten der Landesverwaltung sind sämtliche Vorteile der raschen Erreichbarkeit und des persönlichen Kontaktes einerseits mit den Einrichtungen des Tiroler Landtages und andererseits mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesverwaltung bei allfälligen Rückfragen verbunden.

Einer Tradition folgend nehme ich gerne den Jahresbericht als Gelegenheit wahr, Ihnen das Team des Landesvolksanwaltes vorzustellen.



*von links: Dr. Josef Hauser, Dr. Josef Siegele, Dr. Christoph Wötzer,  
Patricia Schatz, Mag. Gerhard Wagenhofer, Sonja Praxmarer, Dr. Harald Kefer*

## 1.2 Die landesverfassungsrechtliche Grundlage



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1988

Herausgegeben und versendet am 9. Dezember 1988

28. Stück

61. Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989)

## 61. Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989)

Artikel 59

### Landesvolksanwalt

(1) Zur Besorgung der im Abs. 2 angeführten Aufgaben ist der Landesvolksanwalt berufen.

(2) Der Landesvolksanwalt hat in den Angelegenheiten der Landesverwaltung, der mittelbaren Bundesverwaltung und der dem Landeshauptmann übertragenen Verwaltung von Bundesvermögen jedermann auf Verlangen Rat zu erteilen und Beschwerden entgegenzunehmen. Der Landesvolksanwalt hat jede Beschwerde unverzüglich zu prüfen und, sofern er sie nicht selbst durch Aufklärung des Beschwerdeführers erledigen kann, bei der zuständigen Stelle auf Aufklärung oder Abhilfe hinzuwirken und das Ergebnis seiner Maßnahmen dem Beschwerdeführer ehestmöglich mitzuteilen. Der Landesvolksanwalt hat dem Landtag jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

(3) Der Landesvolksanwalt ist ein Organ des Landtages. Er untersteht unmittelbar dem Landtag, ist nur diesem verantwortlich und von der Landesregierung unabhängig.

(4) Der Landesvolksanwalt hat seinen Sitz in Innsbruck. Er kann, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben zweckmäßig ist, außerhalb der Landeshauptstadt Sprechtag abhalten.

(5) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag auf Vorschlag des Landtagspräsidenten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Zum Landesvolksanwalt darf nur eine Person gewählt werden, die persönlich und fachlich geeignet ist.

Der Landesvolksanwalt darf weder der Bundesregierung oder der Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören.

(6) Der Landtag hat auf Vorschlag des Landtagspräsidenten den Landesvolksanwalt vor dem Ablauf seiner Amtsdauer nach Abs. 5 erster Satz abzurufen, wenn er die Voraussetzungen nach Abs. 5 zweiter und dritter Satz nicht mehr erfüllt.

(7) Die Landesregierung hat die für die Besorgung der Aufgaben des Landesvolksanwaltes erforderlichen Sach- und Geldmittel sowie die aus dem Stellenplan sich ergebende Anzahl von Landesbediensteten für den Landesvolksanwalt nach Anhören des Landtagspräsidenten zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Landesvolksanwalt ist Vorgesetzter der bei ihm verwendeten Bediensteten. Er ist befugt, diesen Weisungen zu erteilen.

(9) Alle Organe des Landes und der Gemeinden haben den Landesvolksanwalt bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gegenüber dem Landesvolksanwalt besteht die Amtsverschwiegenheit nicht. Der Landesvolksanwalt unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er bei der Besorgung seiner Aufgaben herantreten ist.

## **1.3 Statistische Übersicht**

### **1.3.1 Allgemeines**

Unser Land weist mit seinen 12.648 km<sup>2</sup> Ende 2007 (die Daten für 2008 stehen noch nicht zur Verfügung) eine Einwohnerzahl von 703.512 auf (gegenüber 2006 ein Plus von 3.085). Das Land Tirol besteht derzeit aus 279 Gemeinden, davon 11 Städte, und ist in 9 Verwaltungsbezirke eingeteilt.

### **1.3.2 Inanspruchnahme**

Im Berichtsjahr wurde der Landesvolksanwalt mit seinen juristischen Mitarbeitern von 5.802 Personen beratungs- und beschwerdemäßig in Anspruch genommen. Diese Zahl bezieht sich auf 2.335 persönliche Vorsprachen, 2.957 telefonische Erledigungen sowie 510 neue schriftliche Eingaben.

Eine geschlechtsspezifische Auswertung der vorliegenden Statistik ergibt, dass im Berichtsjahr 2.642 Bürgerinnen (46 %) und 3.160 Bürger (54 %) mit dem Landesvolksanwalt Kontakt aufgenommen haben.

Analysierend kann festgestellt werden, dass die Anzahl der telefonischen Kontakte weiter zugenommen hat und auch die schriftlichen Kontakte im Berichtsjahr angestiegen sind. Hingegen ist die Anzahl der persönlichen Gespräche praktisch gleich geblieben. In Prozentziffern ausgedrückt wurde im Berichtsjahr 2008 in 51 % der Fälle telefonisch, in 40 % der Fälle persönlich und in 9 % der Fälle schriftlich mit dem Landesvolksanwalt Kontakt aufgenommen.

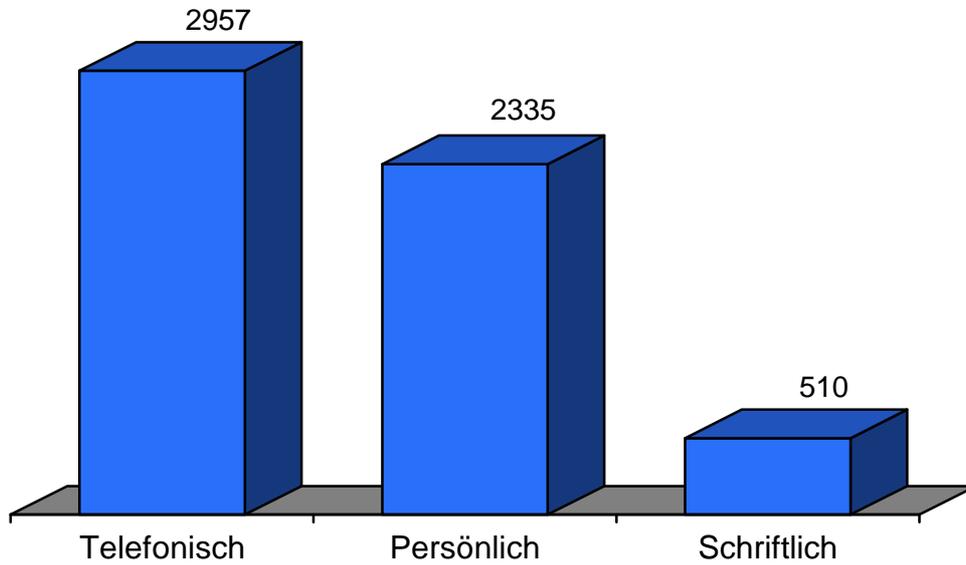
Dazu darf angemerkt werden, dass die Anzahl der persönlichen Gespräche mit 40 % der Gesamtkontakte im Vergleich mit ähnlichen Ombudseinrichtungen in

Europa übermäßig hoch ist, woraus sich einerseits der Schluss ableiten lässt, dass es den Bürgerinnen und Bürgern in Tirol ein besonderes Bedürfnis ist, Probleme im Rahmen eines Gespräches zu erörtern, und andererseits sich das Team des Landesvolksanwaltes durch hohe fachliche und menschliche Kompetenz auszeichnet.

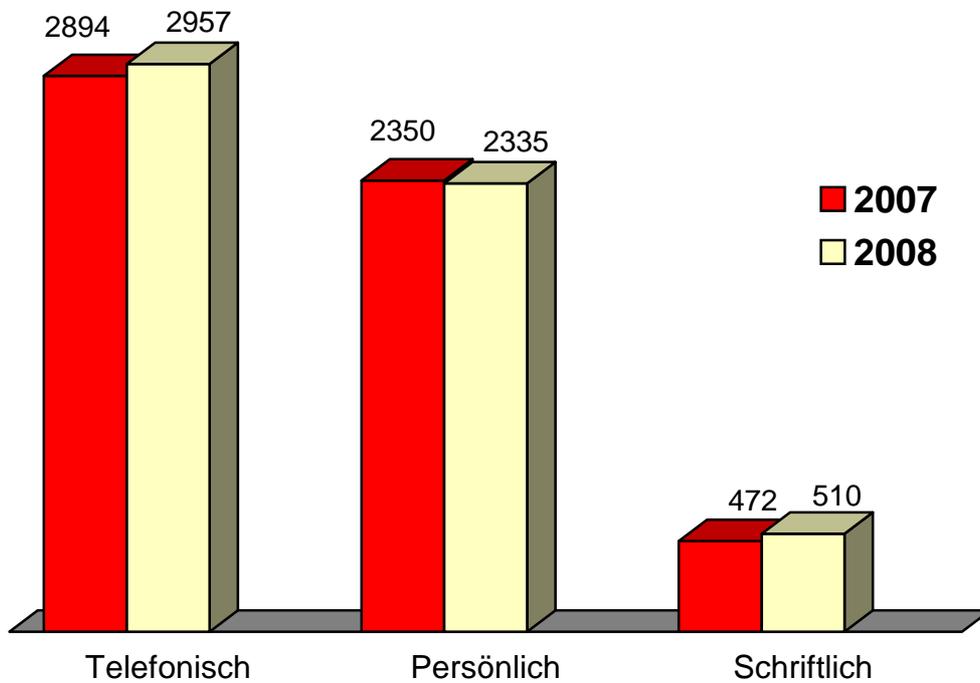
Insgesamt war somit ein weiterer Anstieg an Kontakten zu verzeichnen. Im Vergleich mit dem Vorjahr ist die Inanspruchnahme um rund 1,5 % angestiegen. Dies ist umso bemerkenswerter, als im Vorjahr ein überdurchschnittlicher Anstieg der Kontakte von 6 % zu verzeichnen war. Das bedeutet, dass allein in den letzten sechs Jahren (von 4.253 Kontakten im Jahre 2003 auf 5.802 Kontakte im Jahre 2008) die Anzahl der Kontakte mit dem Landesvolksanwalt um mehr als 36 % angestiegen ist.

Allein diese Zahlen zeigen, wie notwendig und bedeutsam die Einrichtung des Landesvolksanwaltes für die Tiroler Bevölkerung ist.

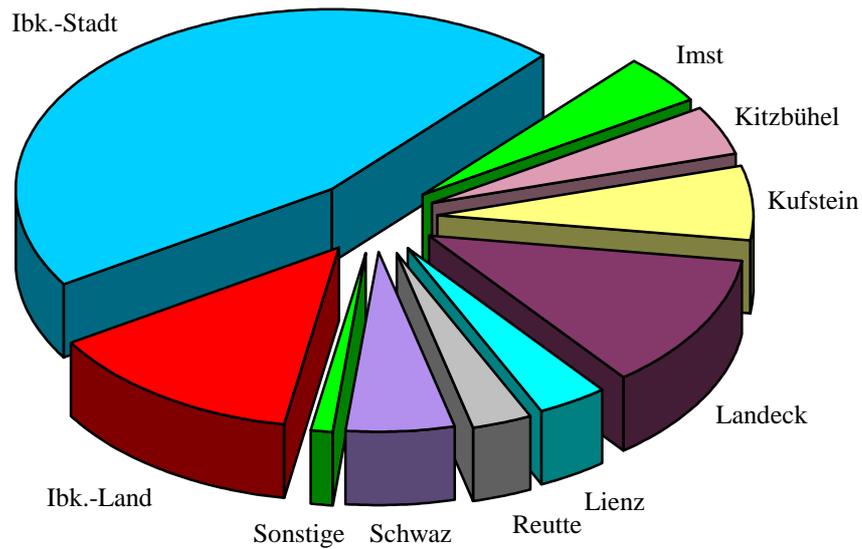
## Darstellung nach Art der Inanspruchnahme



## Inanspruchnahme im Verhältnis zum Vorjahr



## Aufteilung der Beratungs- und Beschwerdefälle auf die einzelnen Bezirke



Innsbruck-Stadt	2647
Innsbruck-Land	768
Imst	256
Kitzbühel	254
Kufstein	395
Landeck	704
Lienz	207
Reutte	178
Schwaz	326
Sonstige (andere Bundesl. und Ausland)	<u>57</u>
	<b>5.802</b>

Die Frequenz der Inanspruchnahme in der Stadt Innsbruck war immer schon überdurchschnittlich hoch, was sich zweifellos in erster Linie mit dem Sitz des

Landesvolksanwaltes in Innsbruck erklären lässt. Was nun die auffallend hohe Zahl der Kontakte aus dem Bezirk Landeck betrifft, ist dies nicht etwa im dortigen Verwaltungsvollzug begründet, sondern vielmehr in der Tatsache, dass ein juristischer Mitarbeiter und der Landesvolksanwalt selbst den Wohnsitz im Bezirk Landeck haben, was die bereits öfters getroffene Feststellung untermauert, dass zwischen Bekanntheitsgrad und Zugang zum Landesvolksanwalt ganz allgemein ein direkter Zusammenhang besteht. Auch beziehen sich die aus dem Bezirk Landeck vorgebrachten Anliegen und Anfragen überwiegend auf die beratende Tätigkeit des Landesvolksanwaltes.

### 1.3.3 Aufteilung der Beratungs- und Beschwerdefälle nach Materien

Die Inanspruchnahme des Landesvolksanwaltes bezieht sich frequenzmäßig auf folgende ausgesuchte Rechtsbereiche:

Abgabewesen, Landesabgabenordnung	72
Agrarrecht, Forst, Jagd und Fischerei	175
Baurecht und Raumordnung	623
Behindertenanliegen	826
Dienstrecht	52
Finanzrecht - Bund	39
Förderungswesen, allgemein	28
Fremdenrecht	83
Gemeinderecht, allgemein	176
Gewerberecht, Betriebsanlagen	103
Grundverkehr	43
Jugendwohlfahrt	52
Klinikangelegenheiten, Krankenanstaltengesetz	17
Kraftfahrrecht, Straßenverkehrsordnung, Führerscheingesetz	167
Landespolizeigesetz	34
Pensionsrecht, ASVG	201
Privatrecht und Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit	615
Schulwesen	89
Sicherheitswesen	38
Sonstiges	136
Sozialrecht	1.618
Staatsbürgerschaft, Personenstandsangelegenheiten	44
Straßenrecht	155
Tourismus, Sportwesen	19
Umweltschutz, Naturschutz	74
Verwaltungsverfahrensgesetze	86
Wasserrecht	96
Wohnbauförderung	141
Summe	<b>5.802</b>

Diese Statistik gibt in erster Linie darüber Aufschluss, in welchen Bereichen Bürgerinnen und Bürger insbesondere Beratung in Anspruch nehmen oder sich beschwert fühlen. Naturgemäß bilden jene Bereiche der Verwaltung den größten Anteil der Beratungs- und Beschwerdefälle, die im alltäglichen Leben die meisten Berührungspunkte aufweisen: Sozial- und Behindertenrecht, Baurecht und Raumordnung, Wohnbauförderung, Führerscheingesetz, Straßenverkehrsordnung und Straßenrecht allgemein, Gewerberecht sowie Gemeindeangelegenheiten.

Der Trend der letzten Jahre, dass insbesondere die Anzahl der Beratungs- und Beschwerdefälle, die dem Sozialrecht im weiteren Sinne zuzurechnen sind, weiter ansteigt, hat sich auch im abgelaufenen Jahr deutlich fortgesetzt. Diese Entwicklung wurde bereits in den letzten Jahren mit der Zunahme der sozialen Armut und deren Auswirkungen begründet.

Der im Dezember 2008 veröffentlichte 2. Armuts- und Reichtumsbericht für Österreich, erstellt von der Österreichischen Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung (ÖGPP), bestätigt diese Vermutung.

Rund 459.000 Menschen sind in Österreich akut arm, etwas mehr als eine Million, nämlich 1.027.000 Menschen, sind armutsgefährdet. Etwa jede/r Achte muss hierzulande mit einem Einkommen von weniger als € 900 zwölf Mal pro Jahr auskommen. Dabei liegt Tirol im Vergleich ohnedies nicht schlecht. Während bundesweit nach dem erwähnten Armutsbericht 12,6 % der österreichischen Bevölkerung von Armut bedroht sind, trifft dies 10 % der Menschen in Tirol.

Die von Armut betroffenen Gruppen sind Langzeitarbeitslose (45 %), MigrantInnen (30 %), Alleinerziehende (27 %), allein lebende Pensionistinnen (25 %) und kinderreiche Familien (21 %).

Trotz des zweifellos hohen sozialen Standards in Österreich muss auch der Landesvolksanwalt immer wieder feststellen, dass beispielsweise durch eine plötzliche Krankheit oder auch nur vorübergehende Arbeitslosigkeit und die

damit verbundene meist drastische Reduzierung des verfügbaren Einkommens Alleinstehende und besonders Familien in vielen Fällen rasch in Armut gedrängt werden. Davon unabhängig verschärfen die steigenden Lebenshaltungskosten in vielen Fällen die Situation. Im abgelaufenen Jahr hat sich die ungleiche Entwicklung zwischen der Steigerung der Lebenshaltungskosten und der Erhöhung der Einkommen durch die massiven Erhöhungen der Heizöl-, Kraftstoff- und Lebensmittelpreise fortgesetzt. Erfreulicherweise hat sich die Teuerungswelle im Herbst 2008 wieder etwas abgeschwächt.

Der Landesvolksanwalt hat keine Möglichkeit einer direkten (finanziellen) Unterstützung, dennoch kann in vielen Fällen beratend Hilfestellung gegeben oder an Einrichtungen die Finanzhilfe leisten vermittelt werden.

Auch im abgelaufenen Jahr haben, so wie in den vergangenen Jahren, viele Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten des Privatrechtes und der Gerichtsbarkeit beim Landesvolksanwalt Rat gesucht. Allerdings war hier ein rückläufiger Trend zu beobachten, was zweifellos auch auf die neu eingerichtete Ombudsstelle bei Gericht zurück zu führen ist.

Mit November 2007 wurde nämlich bei jedem Oberlandesgericht eine Justiz-Ombudsstelle mit einer ähnlichen Funktion, wie sie die Volksanwaltschaft in der Verwaltung hat, nämlich der Prüfung von Beschwerden über die Gerichtsbarkeit, eingerichtet. Dieser Schritt in die richtige Richtung wird unter Hinweis auf den zweifellos bestehenden Bedarf ausdrücklich begrüßt, zumal eine diesbezügliche Notwendigkeit in den letzten Jahresberichten mehrmals aufgezeigt wurde.

### **1.3.4 Erledigung von aktenmäßigen Beratungs- und Beschwerdefällen**

1.	Am 01.01.2008 übernommene Akten	107
2.	Im Berichtszeitraum neu hinzugekommene Fälle	510
3.	Erledigte Fälle	481
4.	Am 31.12.2008 noch in Bearbeitung befindliche Fälle	136

## 1.4 Erreichbarkeit

Die Anliegen an den Landesvolksanwalt können schriftlich, telefonisch oder mündlich herangetragen werden.

Hingewiesen wird auf das über unsere Homepage (siehe unten angeführte Internetadresse) zur Verfügung stehende Online-Formular für Anfragen und Beschwerden.

### **Landesvolksanwalt**

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3052

0810/006200 zum Ortstarif

Telefax: 0512/508-3055

E-Mail: [landesvolksanwalt@tirol.gv.at](mailto:landesvolksanwalt@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at/landesvolksanwalt](http://www.tirol.gv.at/landesvolksanwalt)

Die Möglichkeit, den Landesvolksanwalt mittels der Servicenummer 0810/006200 zum Ortstarif in Anspruch zu nehmen, besteht weiterhin. Hievon wird - nicht nur als Möglichkeit der Anmeldung zu den Sprechtagen, sondern ganz allgemein - in vermehrtem Ausmaß Gebrauch gemacht.

### **Abendservice:**

Neben den üblichen Amtsstunden für den Parteienverkehr (Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, sowie am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) ist der Landesvolksanwalt nach Anmeldung von Montag bis Donnerstag auch abends erreichbar. Damit soll insbesondere berufstätigen Bürgerinnen und Bürgern oder Eltern von Kleinkindern eine zusätzliche Vorsprachemöglichkeit geboten werden.

## 1.5 Sprechtage

Die Tiroler Landesordnung 1989 sieht vor, dass der Landesvolksanwalt seinen Sitz in Innsbruck hat. Er kann außerhalb der Landeshauptstadt Sprechtage abhalten, wenn dies zur Besorgung der Aufgaben zweckmäßig ist. Sprechtage in den Bezirken bieten Bürgerinnen und Bürgern Tirols die Möglichkeit, ihre Anliegen persönlich dem Landesvolksanwalt vorzutragen, ohne deswegen die zum Teil oft zeitaufwendige Anreise nach Innsbruck in Kauf nehmen zu müssen. Im Interesse der Bürgernähe kommt den Sprechtagen deshalb ein hoher Stellenwert zu.

Aus diesem Grund werden zweimal jährlich, im Frühjahr und Herbst, vom Landesvolksanwalt persönlich in den Bezirkshauptmannschaften und größeren Gemeinden außerhalb von Innsbruck Sprechtage abgehalten. Diese Sprechtage werden in der Landeszeitung, in Rundfunk und Presse, im Internet sowie mittels Plakate in den Gemeinden entsprechend angekündigt.

### **SPRECHTAGE DES LANDESVOLKSANWALTES DR. JOSEF HAUSER**

Bezirkshauptmannschaft Landeck	<b>Dienstag, 18. November 2008</b>
Bezirkshauptmannschaft Imst	<b>Mittwoch, 19. November 2008</b>
Bezirkshauptmannschaft Reutte	<b>Donnerstag, 20. November 2008</b>
Bezirkshauptmannschaft Schwaz	<b>Freitag, 21. November 2008</b>
Bezirkshauptmannschaft Kufstein	<b>Montag, 24. November 2008</b>
Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel	<b>Dienstag, 25. November 2008</b>
Bezirkshauptmannschaft Lienz	<b>Mittwoch, 26. November 2008</b>

Beginn jeweils 9.00 Uhr, Anmeldungen persönlich oder telefonisch  
an den Landesvolksanwalt von Tirol, Innsbruck - Landhaus 1  
Telefon: 0810/006200 zum Ortstarif, Fax 0512/508-3055

Wir sind auch für Anliegen von Menschen mit  
Behinderung und deren Angehörige zuständig.

Besonders erfreulich ist, dass die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden die Sprechstage des Landesvolksanwaltes wie bisher organisatorisch ausgezeichnet unterstützen und sie auch im Rahmen der amtlichen Verlautbarungen den Bewohnerinnen und Bewohnern ihres Bezirkes entsprechend kundmachen.

Die nun schon seit mehreren Jahren in größeren Kommunen Tirols stattfindenden Sprechstage wurden im Sinne von mehr Bürgernähe auch im Berichtsjahr abgehalten.

**SPRECHTAGE DES LANDESVOLKSANWALTES  
DR. JOSEF HAUSER**

<b>JENBACH</b>	<b>Montag, 15. September 2008, 14.30 Uhr im Postamt im 1. Stock</b>
<b>LANDECK</b>	<b>Dienstag, 16. September 2008, 09.00 Uhr</b>
<b>TELFS</b>	<b>Dienstag, 16. September 2008, 14.30 Uhr</b>
<b>REUTTE</b>	<b>Mittwoch, 17. September 2008, 09.00 Uhr</b>
<b>IMST</b>	<b>Mittwoch, 17. September 2008, 14.30 Uhr</b>
<b>WÖRGL</b>	<b>Montag, 22. September 2008, 09.00 Uhr</b>
<b>KUFSTEIN</b>	<b>Montag, 22. September 2008, 14.30 Uhr</b>
<b>ST. JOHANN I.T.</b>	<b>Dienstag, 23. September 2008, 09.00 Uhr</b>
<b>MATREI I.O.</b>	<b>Dienstag, 23. September 2008, 15.00 Uhr</b>
<b>SILLIAN</b>	<b>Mittwoch, 24. September 2008, 09.00 Uhr</b>

im jeweiligen Gemeindeamt  
Landesvolksanwalt von Tirol, Innsbruck - Landhaus 1  
Anmeldungen unter Telefon 0810/006200 zum Ortstarif  
Wir sind auch für Anliegen von Menschen mit  
Behinderung und deren Angehörige zuständig.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 26 Sprechtage außerhalb von Innsbruck abgehalten. Die Sprechtage wurden von 242 Personen in Anspruch genommen. Pro Sprechtag haben somit durchschnittlich 9 Personen beim Landesvolksanwalt Rat oder Hilfe gesucht. Damit hat die Anzahl der bei den Sprechtagen Vorsprechenden etwas abgenommen, was sich aber einerseits damit erklärt, dass immer mehr Bürgerinnen und Bürger das über unsere Homepage zur Verfügung stehende Online-Formular verwenden, und andererseits des Öfteren nicht der nächste Sprechtag abgewartet, sondern sogleich das Büro des Landesvolksanwaltes und seiner Mitarbeiter in Innsbruck aufgesucht wird.

An den Sprechtagen kamen die unterschiedlichsten Themen zur Sprache: So waren der Vollzug der Tiroler Bauordnung und Fragen zur Raumordnung bzw. Probleme bei geplanten Widmungen Themenschwerpunkte. Eine Reihe von Bürgerinnen und Bürgern berichtete über Probleme betreffend störende Immissionen durch Staub, Lärm und Geruch. Diese Immissionen betrafen neben gewerblichen Betrieben auch landwirtschaftliche Anwesen und Sportanlagen. Darüber hinaus berührten die Bürgerinnen und Bürger vor allem Fragen im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen und Wegen sowie verschiedenste Problembereiche des Sozialrechts.

*Wiederum resultierten zahlreiche Vorbringen aus dem Privatrecht. Die von meinen Vorgängern mit dem Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingeführte Regelung, aus diesem Bereich Vorsprechende an einen vom Präsidenten namhaft gemachten, in der jeweiligen Bezirkshauptstadt ansässigen, Rechtsanwalt zur kostenlosen Beratung weiterleiten zu dürfen, stellt eine wertvolle Bereicherung der Sprechtage dar. Vorsprechende mit überwiegend im Zivilrecht verankerten Problemen können durch diese Regelung sogleich eine kompetente Beratung erhalten. Diese zusätzliche auch*

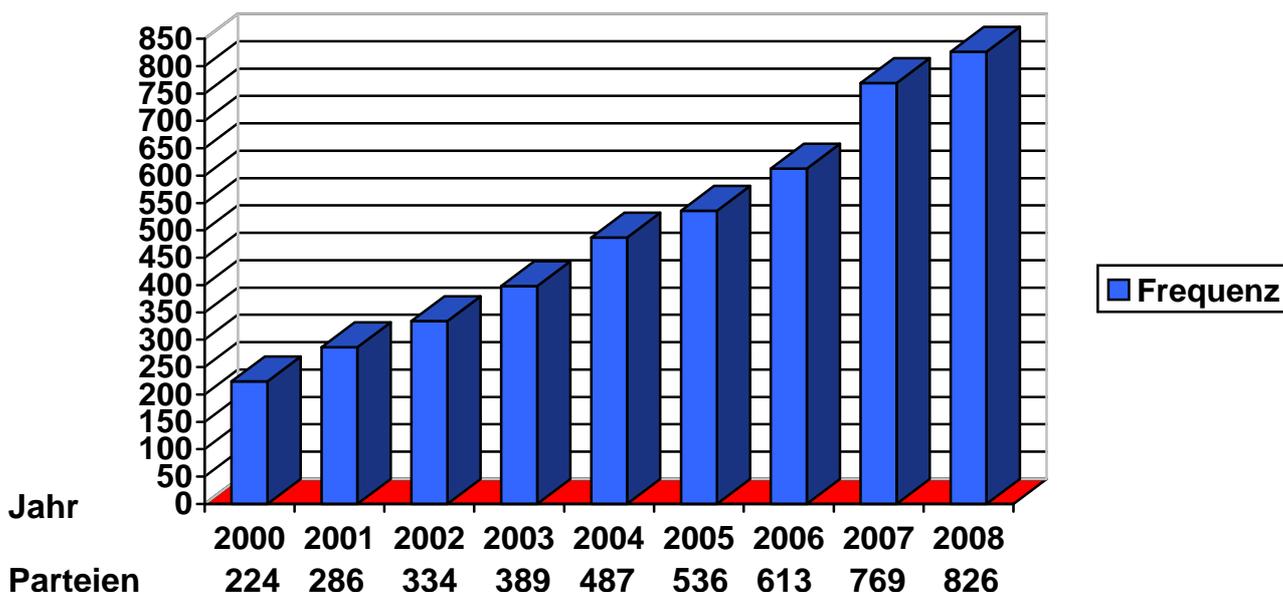
*in den Gemeinden stattfindende kostenlose Beratung hat sich zu einem unverzichtbaren Bestandteil des angebotenen Services entwickelt, wofür der Landesvolksanwalt dem Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer in seinem wie im Namen der gesamten Tiroler Bevölkerung dankt.*

## 1.6 Behindertenansprechpartner

### Ausgangslage

Der Tiroler Landtag hat im Oktober 1999 beschlossen, zur „Information Rat und Recht suchender Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Behindertenfragen“ beim Landesvolksanwalt eine zentrale Ansprechstelle einzurichten. Diese wurde mit dem Unterfertigten besetzt.

Die Einrichtung des Behindertenansprechpartners wird von der Bevölkerung sehr gut angenommen. Waren es im Jahr 2000 noch 224 Vorsprachen von Behinderten und deren Angehörigen, so konnten im Jahr 2008 bereits 826 Vorsprachen verzeichnet werden. Die Steigerung zum Jahr 2007 betrug etwas mehr als 7 %.



### Die Arbeitsfelder umfassen

- Beratung der Vorsprechenden
- Weitervermittlung der Betroffenen an Facheinrichtungen
- Besuche von Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Veranstaltungen sowie
- Erarbeitung von Informationsmaterial im Behindertenbereich.

So wurde die Broschüre „Beratungsstellen und Einrichtungen im Behindertenbereich“ mit Anlauf- und Kontaktstellen zu den Bereichen Betreuung, Bauen und Wohnen, Berufsvorbereitung und Arbeitssuche, Freizeit, Selbsthilfeeinrichtungen, Wohngemeinschaften und anderen nützlichen Informationen im Behindertenbereich – geordnet nach Bezirken - neu aufgelegt. Diese Orientierungshilfe für Einrichtungen, Behinderte und deren Angehörige, kann beim Behindertenansprechpartner beim Landesvolksanwalt von Tirol kostenlos angefordert werden.

### **Arbeitsschwerpunkte in der Alltagsarbeit sind**

- Auskünfte zu Pflegegeldverfahren
- Fragen zur Versorgung von pflegebedürftigen Personen (stationäre und häusliche Versorgung samt Kostenfragen)
- Beratung zu finanziellen Hilfen von behinderten Menschen
  - \* zum Ankauf von Hilfsmitteln wie z.B. Badelifter und Rollstühle
  - \* zur Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen wie z.B. Therapien
  - \* zu Urlaubskosten wie z.B. zur Entlastung der pflegenden Angehörigen
- Rechtliche Beratung behinderter Menschen und deren Angehörige.

### **Steigerung der Vorsprachen gegenüber dem Vorjahr um rund 7 %**

Die Steigerung des Parteienverkehrs um etwas mehr als 7 % ist umso bemerkenswerter, als im Vorjahr (im Vergleich 2006 zu 2007) eine überdurchschnittlich hohe Zunahme der Kontakte um 25 % (!) zu verzeichnen war.

Deutlich angestiegen ist auch die Anzahl der Beschwerden. Waren es im Jahre 2007 noch 220 Personen, die maßgeblich mit Entscheidungen der Fachabteilung nicht einverstanden waren, so brachten im Berichtsjahr 444 Personen ihre Beschwerden vor.

Dies entspricht einer Steigerung in den Beschwerden von 100 %.

Dabei wurden maßgeblich die lange Verfahrensdauer vom Antrag bis zur Entscheidung, Reduzierungen bei den Rehabilitationsleistungen in den

Bereichen Therapie- und Betreuungsstunden und Erhöhungen der Selbstbehalte für die Betroffenen für Rehabilitationsmaßnahmen beklagt.

Bindende Richtlinien für die Zusprache von Rehabilitationsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen und ein fixes EDV-gestütztes Berechnungsschema für Kostenbeiträge – beides mit dem Ziel einer für alle „gerechten“ Spruchpraxis (aber dem Nachteil fehlender Flexibilität bei Einzelentscheidungen) - sowie der noch nicht abgeschlossene Prozess der Regionalisierung (Ausgliederung der Behindertenhilfe in die Bezirke) sind maßgebliche Gründe für diese Situation.

### **Behindertengerechte Adaptierungsmaßnahmen im Baubereich**

Zu diesem Thema erfolgte in Anwesenheit des technischen Sachverständigen im Behindertenbereich der Stadt Innsbruck ein Ortsaugenschein in einem neu sanierten Gymnasium mit Verbesserungsvorschlägen zu den Bereichen behindertengerechter Zugang und behindertendienliche Ausstattung in Räumen und Toiletten.

### **Änderung in der Rechtslage zur Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen**

#### **Tiroler Grundsicherungsgesetz (TGSG)**

##### **Wegfall der Kostenersatzpflicht für Kinder**

Mit Beschluss des Tiroler Landtages vom 11. September 2008 wurde der § 11 Abs. 3 des TGSG insoweit geändert, dass Kinder ab dem 01. Jänner 2009 nicht mehr zum Ersatz der Kosten für den Aufenthalt ihrer Eltern in einem Alten- bzw. Pflegeheim verpflichtet sind.

#### **Tiroler Grundsicherungsverordnung (TGSV)**

##### **Anhebung der Vermögensfreigrenze**

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 02. September 2008 wurde der „Freibetrag“ nach § 8 Abs. 3 lit f TGSV - das ist jener Betrag, der im Fall der stationären Unterbringung in einem Heim € 4.000,-- auf € 7.000,-- angehoben.

Diese Änderung trat mit 01. Oktober 2008 in Kraft.

### **Änderung des Tiroler Pflegegeldgesetzes ab 01. Februar 2009**

Wiederholt wurden in der Vergangenheit die Änderung der zuwenig auf individuelle Bedürfnisse abgestellten Pflegebedarfseinstufung für junge behinderte Menschen und fehlende Berücksichtigung von Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen für Pflegebedürftige (Aufsicht, Begleitung, Kontrollmaßnahmen u.a.) eingemahnt.

Verbesserungen dazu finden sich in der Novelle zum Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 4/2009, unter anderem durch folgende Bestimmungen:

- Bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die Hinzurechnung einer Stundenpauschale („Erschwerniszuschlag“) für besondere Intensität der Pflege und Betreuung möglich.
- Es werden verbindliche Pauschalwerte (Erschwerniszuschläge) zur Abgeltung des Mehraufwandes für u.a. Pflegebedürftige mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere mit einer demenziellen Erkrankung, festgelegt.
- Im § 27a ist nunmehr die Förderung der 24-Stunden-Betreuung verankert. Demnach leistet das Land Tirol als Träger von Privatrechten Pflegebedürftigen ab Pflegegeld der Stufe 3 monatliche finanzielle Zuschüsse. Einkommen und Vermögen sind dabei „angemessen“ zu berücksichtigen.

### **Förderung der häuslichen Pflege**

Dieses Thema und Hilfen zur Entlastung der pflegenden Angehörigen, um eine Auszeit von der Pflege nehmen zu können, ist dem Behindertenansprechpartner ein besonderes Anliegen.

Erfreulich waren dazu die Beschlüsse der Landesregierung zur „Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der Kurzzeitpflege für alte, pflegebedürftige Personen“, in Kraft getreten am 01. Mai 2008, sowie zur „Richtlinie des Landes

Tirol betreffend die Förderung der Kurzzeitpflege und Kurzzeitbetreuung für Menschen mit Behinderung“, in Kraft getreten am 1. September 2008 (siehe dazu Anregung Punkt 2.2.10).

Damit werden stationäre und mobile Kurzzeitbetreuung/pflege für alte, pflegebedürftige und behinderte Menschen zur Entlastung pflegender und betreuender Angehöriger finanziell vom Land Tirol unterstützt.

Besonderer Bedarf besteht an ambulanten professionellen Diensten.

Dazu gehören:

- Beratungshilfen und Schulungen als stützende Begleitung für die pflegenden Angehörigen zu den Pflgetätigkeiten sowie
- Ausbau der ambulanten Therapieleistungen (Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie).

Die flächendeckenden Sozial- und Gesundheitssprengel sind sehr geeignet, hier Träger der Dienste zu sein.

#### **An strukturellen Maßnahmen werden weiters angeregt:**

- Erstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes samt Qualitätskriterien zum stationären wie auch teilstationären/ambulanten Behinderten/Pflegebereich
- Ausreichende personelle Ressourcen zur Durchführung eines Hausbesuches zur Abklärung der Notlage bei behinderten Menschen und Hilfe in den Verfahren zur Unterstützung dieser Menschen und ihrer Angehörigen.

#### **Personelle Aufstockung der Stelle des Behindertenansprechpartners**

Seit Einrichtung des Behindertenansprechpartners hat sich der Parteienverkehr (Jahr 2000: 224 Kontakte, Jahr 2008: 826 Kontakte) mehr als verdreifacht, die personelle Besetzung beim Behindertenansprechpartner selbst ist aber gleich geblieben. Nur aufgrund der großen Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesvolksanwaltes muss kein Hilfesuchender

abgewiesen werden. Der zeitliche Verfügungsbereich für den Einzelnen ist jedoch aufgrund der vermehrten Kontakte geringer geworden. Damit leidet auch die Qualität der Hilfeleistung für die Betroffenen, da Serviceleistungen – wie sie noch vor Jahren erbracht werden konnten wie z.B. Hilfen bei Pflegegeldverfahren - nur mehr beschränkt möglich sind.

Aus den oben angeführten Gründen und zur Qualitätssicherung der Arbeit für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige ist daher eine personelle Aufstockung der Stelle des Behindertenansprechpartners notwendig.

Der Unterfertigte bedankt sich herzlich für die vielseitige Hilfe und Unterstützung. Ohne sie wäre die Bewältigung des Arbeitsaufwandes nicht möglich gewesen.

Dr. Christoph Wötzer, Behindertenansprechpartner

## **2. Besonderer Teil**

### **2.1 Bemerkungen zu einzelnen Fällen**

Durch die Darstellung beispielhafter Einzelfälle soll einerseits ein besserer Einblick in die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes gegeben aber auch die Themenvielfalt aufgezeigt werden. Soweit nicht unbedingt notwendig werden die Daten (z.B. Bezeichnung der Behörde oder Anführung der Gemeinde) anonymisiert wiedergegeben, da es nicht um ein „an den Pranger stellen“ von Behörden und Dienststellen bzw. ihrer Organe geht. Vielmehr soll ein besseres Verständnis für die Aufgaben und die Arbeitsweise des Landesvolksanwaltes geweckt und die Schwerpunktbildung veranschaulicht werden.

In diesem Sinne haben die Damen und Herren Abgeordneten des Tiroler Landtages die Darstellung von Einzelfällen im Jahresbericht vielfach als besonders aussagekräftig bezeichnet und sich für die Beibehaltung der Fall bezogenen Ausführungen ausgesprochen.

#### **2.1.1 Betriebsanlagenrecht**

### **Lärmbeeinträchtigung der Anrainer durch einen Gastgewerbebetrieb**

**Gastgewerbebetriebe sind wiederholt Gegenstand volksanwaltschaftlicher Prüfungsverfahren. Oft fühlen sich Anrainer durch Lärm belästigt. Im konkreten Fall gilt es zu prüfen, ob der Gastgewerbebetrieb entsprechend der betriebsanlagenrechtlichen Bewilligung geführt wird bzw. ob die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen und eine Neuregelung der Sperrstunde erforderlich sind.**

Ein Gasthof im ländlichen Raum wird seit einiger Zeit von einem neuen Pächter geführt. Nahezu jeden Freitag wurden die Anrainer durch Abspielen zu lauter Musik bis in die Morgenstunden beeinträchtigt, zudem wurde während des Tages im Gastgarten eine angeblich konsenslos aufgestellte Musikwiedergabeanlage betrieben.

Nach Einsichtnahme in die betriebsanlagenrechtlichen Bescheide stand fest, dass sowohl die im Gastgarten aufgestellte Musikwiedergabeanlage als auch die störende Musikwiedergabe in der Gaststube gewerberechtlich nicht bewilligt waren. So wird z.B. im Bescheid vom 14.03.2003 ausgeführt, dass in den Gaststuben über eine haushaltsähnliche Verstärkeranlage lediglich Unterhaltungsmusik mit einem mittleren Maximalpegel von LA01 = 65 dB in einem Abstand von 1 m dargeboten werden darf. Ein mechanischer Pegelbegrenzer soll die Einhaltung dieses Limits gewährleisten. Zudem wurde festgestellt, dass nach der derzeit geltenden Sperrzeitverordnung eine Sperrstunde von 02:00 Uhr einzuhalten ist.

Mit diesem Sachverhalt konfrontiert suchte der Bewilligungsinhaber, welcher naturgemäß an einer Sanierung des rechtswidrigen Zustandes interessiert war, um nachträgliche gewerberechtliche Genehmigung seiner Musikanlage dahingehend an, dass jeweils am Freitag und am Samstag Tanzmusik über die Musikanlage dargeboten werden darf. Aufgrund dieses Antrages wurde ein Betriebsanlagengenehmigungsverfahren eingeleitet. Im Zuge des vereinfachten Verfahrens nach § 359b der Gewerbeordnung 1994 wurde von einigen Nachbarn Gebrauch vom Anhörungsrecht gemacht und diese sprachen sich gegen die Genehmigung der vom Inhaber beantragten Betriebsweise der Musikanlage aus. Da auch von der Behörde Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des eingereichten Antrages geäußert wurden, zog der Antragsteller den Antrag schließlich zurück. Zudem wurde die zuständige Polizeiinspektion von der Gewerbebehörde um mehrmalige Überprüfung der Einhaltung der Sperrstunde ersucht.

Im Sinne der Nachbarn kann abschließend zusammenfassend festgestellt werden, dass am Freitag und Samstag keine regelmäßigen Tanzveranstaltungen mehr stattfinden und die Betriebsanlage nunmehr entsprechend den geltenden Genehmigungsbescheiden betrieben wird. Das bedeutet im Ergebnis, dass im Gastraum lediglich Hintergrundmusik dargeboten wird und im Gastgarten keine Musikbeschallung mehr erfolgt.

Die Nachtruhe der Anrainer konnte damit wieder hergestellt werden!

## **2.1.2 Berufsrecht/Gewerberecht**

### **Wirtschaftliche Existenz wieder gefunden**

**Ein Taxilenker aus Innsbruck sprach verzweifelt beim Landesvolksanwalt vor und erklärte, dass ihm wegen eines Alkodeliktes (Verweigerung des Alkotests) für vier Monate die Lenkberechtigung entzogen worden sei. Darüber hinaus habe er aufgrund dieses Verwaltungsdeliktes seinen Taxilenkerausweis bei der Behörde abgeben müssen, wobei ihm der zuständige Beamte erklärt habe, er könne mit der Wiederausfolgung frühestens in einem Jahr rechnen. Der Mann mittleren Alters berichtete weiters, dass er über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfüge und seit dem Verlust des Taxilenkerausweises arbeitslos sei. Die Wiedererlangung des Taxilenkerausweises würde sein wirtschaftliches Überleben garantieren, zumal er zwischenzeitlich schon ein fixes Anstellungsangebot eines Taxiunternehmers habe.**

Nun habe er beim jetzt zuständigen Sachbearbeiter der Führerscheinbehörde in Erfahrung bringen müssen, dass sein Taxilenkerausweis ungültig geworden sei und eine Neuausstellung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Zuverlässigkeit über einen Zeitraum von fünf Jahren voraussetze. Dies sei in seinem Fall nicht gegeben, weshalb man ihm auch keinen neuen Taxilenkerausweis ausstellen könne. Die angebliche Zusage des damaligen Behördenvertreters entfalte keine rechtliche Wirkung.

Seitens des Landesvolksanwaltes wurde beim Hilfe suchenden Bürger angefragt, ob er denn keinen entsprechenden Bescheid über die Entziehung des Taxilenkerausweises bekommen habe, zumal gemäß § 13 Absatz 2 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994 der Ausweis von der Behörde nur für einen angemessenen, im Falle der zeitlichen Beschränkung gemäß § 10 Absatz 2 die Geltungsdauer des Ausweises jedoch nicht überschreitenden Zeitraum zu entziehen ist,

wenn eine der im § 6 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist, jedoch angenommen werden kann, dass sie in absehbarer Zeit wieder vorliegen wird.

Der Landesvolksanwalt setzte sich sodann mit dem Leiter der entsprechenden Führerscheinbehörde in Verbindung, welcher nach Prüfung der Aktenlage und Rücksprache mit seinem Sachbearbeiter ein offensichtlich fehlerhaftes Verhalten seitens der Behörde eingestehen musste. Mangels eines diesbezüglichen Entziehungsbescheides „müsse man ihm wohl jetzt den Taxilenkerausweis wieder ausstellen“.

Dieser für den Betroffenen erfreuliche Umstand wurde dem „verhinderten“ Taxilenker mitgeteilt, welcher sich wenige Tage nach Erhalt des neuen Taxilenkerausweises und seiner damit wieder gesicherten wirtschaftlichen Existenz auf das herzlichste beim Landesvolksanwalt bedankte.

### **2.1.3 Sozialrecht**

## **Grundsicherung bei geringfügigem Einkommen**

**Viele Menschen wissen nicht, dass es auch in diesem Fall die Möglichkeit einer Grundsicherung gibt.**

Nach § 5 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes besteht nämlich der Rechtsanspruch auf eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes, wenn ein Mensch in eine Notlage gerät. In einer Notlage im Sinne des Gesetzes befindet sich, „wer den Lebensunterhalt für sich nicht oder nicht in ausreichendem Ausmaß aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von Dritten erhält“.

Für Alleinerziehende, die wenigstens ein Kind im Vor- bzw. Pflichtschulalter zumindest halbtätig betreuen, besteht dazu noch durch den § 8 der Tiroler Grundsicherungsverordnung eine Sonderregelung in der Form, dass vom Arbeitseinkommen bei der Berechnung der Grundsicherung ein Betrag von € 220,- „außer Ansatz zu lassen ist“ und damit nicht berücksichtigt wird.

Dem Landesvolksanwalt wurde der Fall einer hilfebedürftigen alleinerziehenden Mutter herangetragen, die mit ihrem schulpflichtigen Kind bei der Mutter wohnt und stundenweise Reinigungstätigkeiten mit einem Einkommen von € 175,-- monatlich ausübt. Eine Kontaktaufnahme mit der Frau ergab, dass diese keine Grundsicherung erhielt.

Nach unserer Informationsgabe über die Möglichkeit des Bezuges einer Grundsicherung wurde von der Partei ein entsprechender Antrag gestellt und durch die Bezirksverwaltungsbehörde eine Grundsicherung zugesprochen. Allerdings wurde ihr geringes Einkommen aus der Reinigungstätigkeit bei der Berechnung des Richtsatzes abgezogen und sie erhielt daher nur eine reduzierte Grundsicherung, was nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprach.

Gegen diesen Bescheid hat die Frau nach Beratung erfolgreich Berufung eingelegt. Mit dem in der Folge zugesprochenen vollen Richtsatz ist der Lebensunterhalt der alleinerziehenden Mutter nunmehr gesichert.

„Vielen Dank für ihren großartigen Einsatz“, so ihre dankbaren Worte.

#### **2.1.4 Straßenrecht**

### **Ein jahrelanger Kampf um eine adäquate Zufahrt konnte beendet werden!**

**Eine Gemeindestraße sollte nach dem straßenrechtlichen Baubewilligungsbescheid eine Breite von 4,00 m aufweisen. Das Naturmaß erreichte diese Breite bei weitem nicht, woraus insofern eine äußerst schwierige Situation resultierte, als das Abbiegen in eine rechtwinkelig einmündende Privatstraße kaum möglich war.**

Im Rahmen der persönlichen Vorsprache beschwerte sich der betroffene Bürger über die Gemeindeverwaltung, da diese trotz jahrelanger wiederholter Bemühungen die

Gemeindestraße nicht in der bescheidgemäßen Breite hergestellt habe. In die zu seinem Wohnhaus führende Privatstraße könne man mit einem PKW nur unter größten Anstrengungen mittels Reversieren einbiegen, schilderte der verzweifelte Beschwerdeführer.

Unsere schriftliche Anfrage an den Bürgermeister wurde in einer äußerst erfreulichen Art und Weise beantwortet: „Durch das Entfernen einer Gartenmauer, welche im Übrigen konsenslos auf Straßengrund errichtet worden war, konnte die bescheidgemäße Breite von 4,00 m hergestellt werden, sodass nun das Einbiegen mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen ohne Probleme möglich ist!“

Der Beschwerdeführer brachte seine Dankbarkeit in folgenden Worten zum Ausdruck: „Es ist uns nun nach mehreren Jahren Kampf um diese Zufahrt und einigen Blechschäden an unseren Autos endlich möglich die Kurve gefahrlos zu bewältigen.“

## **2.1.5 Tiroler Jagdgesetz**

### **Jagdaufseherprüfung**

**Ein Oberländer Jäger fühlte sich bei der Ablegung der Jagdaufseherprüfung ungerecht behandelt und zweifelte beim Landesvolksanwalt die Richtigkeit des Prüfungsergebnisses an.**

Der Beschwerdeführer wandte sich an den Landesvolksanwalt, da er im Rahmen der Ablegung der Jagdaufseherprüfung in einem einzigen Fachgegenstand nicht positiv beurteilt worden war und sohin das Prüfungsergebnis insgesamt negativ war.

Insbesondere brachte der Betroffene vor, der Prüfer habe sich nicht an die in der Verordnung vorgesehenen und unterrichteten Prüfungsstoffvorgaben gehalten und die Prüfung sei auch nicht objektiv gewesen.

Nach dem Ergebnis der über die zuständige Abteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung eingeholten Stellungnahmen stellten sich die Vorwürfe als nicht zutreffend heraus. Vielmehr ergab sich daraus, dass sehr wohl der nach der entsprechenden Verordnung zum Tiroler Jagdgesetz vorgesehene Prüfungstoff abgefragt worden war. Im Hinblick darauf, dass trotz der gesetzlich vorgesehenen kommissionellen Prüfung der Beschwerdeführer jedoch im negativ beurteilten Fachgegenstand nur in Anwesenheit eines Prüfers geprüft worden war, konnten letztlich aber nicht alle Zweifel beseitigt werden.

In einem ausführlichen Gespräch beim Landesvolksanwalt nahm der Beschwerdeführer das Ergebnis des Prüfverfahrens mangels weiterer rechtlicher Möglichkeiten wohl oder übel zur Kenntnis.

Um Prüfungssituationen dieser Art zukünftig zu vermeiden, beschloss der Landesvolksanwalt – übrigens im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsvorstand – eine Anregung zur Änderung der entsprechenden Verordnung nach dem Tiroler Jagdgesetz in diesen Bericht mit aufzunehmen (siehe dazu Punkt 2.2.4).

## **2.1.6 Wohnbauförderung**

### **Verspätet eingebrachtes Förderungsansuchen**

**Förderungen im Bereich der Wohnhaussanierung werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes gewährt. Das hat zur Folge, dass die in der Hoheitsverwaltung anzuwendenden Rechtsvorschriften, wie beispielsweise die Verwaltungsverfahrensgesetze, nicht anzuwenden sind. Im konkreten Fall wurde der Postlauf eines Ansuchens zunächst nicht berücksichtigt, was zu einem gravierenden finanziellen Nachteil für den Förderungswerber geführt hätte.**

Ein Hauseigentümer aus dem Unterland hatte eine Solaranlage errichtet und beabsichtigte die seitens des Landes Tirol vorgesehene Förderung zu lukrieren. Ihm war sehr

wohl bekannt, dass mit Stichtag 01.Juli die Voraussetzungen zur Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Solaranlagen geändert werden und in seinem konkreten Fall die Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen würden. Vor diesem Stichtag waren nämlich die Einkommensverhältnisse belanglos, mit Inkrafttreten der Änderung der Förderungsrichtlinien wurde eine Einkommensobergrenze gezogen.

Also brachte der Förderungswerber sein Ansuchen am Freitag, dem 29.Juni, eingeschrieben zur Post. Am Montag, dem 02. Juli, langte das Schriftstück im Amt der Landesregierung ein. Die zuständige Sachbearbeiterin teilte dem Förderungswerber in einem Schreiben mit, dass zufolge der Antragseinbringung am 02. Juli die neuen Richtlinien anzuwenden seien und denen entsprechend aufgrund des zu hohen Familieneinkommens keine Förderung zugesagt werden könne.

Im Prüfungsverfahren konnte festgestellt werden, dass im Falle der Anwendbarkeit des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) der Einbringungszeitpunkt dieses Ansuchens als rechtzeitig zu beurteilen gewesen wäre und daher die früheren – für den Förderungswerber günstigeren - Richtlinien zur Anwendung gekommen wären. Gemäß § 33 Abs. 3 des AVG sind nämlich die Tage des Postlaufes in die Frist nicht einzurechnen, weswegen im gegenständlichen Fall der Nachweis, dass das Schriftstück vor dem 01. Juli zur Post gegeben wurde, für eine fristgerechte Einbringung ausreichend gewesen wäre.

Mit diesem Sachverhalt konfrontierten wir die damals zuständige Wohnbauförderungsreferentin. Sie folgte erfreulicherweise inhaltlich unserer Argumentation und sicherte im Kulanzwege den für den Anlassfall vorgesehenen Zuschuss von € 4.000,- in voller Höhe zu. Eine gegenteilige Entscheidung wäre für den Förderungswerber wohl schwer verständlich gewesen.

## **2.1.7 Sozialrecht**

### **Finanzielle Hilfestellung**

**„Sie haben mir sehr geholfen“, so die dankbaren Worte einer Alleinerziehenden nach einem erfolgreichen Verfahren zur Finanzmittelaufbringung.**

Beim Landesvolksanwalt langte ein Schreiben folgenden Inhaltes ein:

“Ich bin Alleinerzieherin, arbeitslos und derzeit krank. Meine Tochter, 13 Jahre alt, besucht die dritte Klasse Gymnasium. Sie wünscht sich so sehr einen Sprachaufenthalt, den ich ihr aufgrund unserer finanziellen Situation leider nicht ermöglichen kann. Da die derzeitige familiäre Situation für sie sehr belastend ist, würde ich ihr diesen Wunsch so gerne erfüllen. Ich ersuche Sie höflichst um eine finanzielle Unterstützung, damit meine Tochter ein paar Tage unbeschwerte Ferien genießen kann.“

Nähere Erhebungen haben die Aussagen in dem Schreiben bestätigt.

Die Hilfesuchende bezog Pensionsvorschuss, mit dem zwar der Lebensunterhalt von Mutter und Tochter gesichert war, der jedoch – auch aufgrund der fehlenden Sonderzahlungen – nicht ermöglichte, die noch ausstehenden € 170,-- für die Sprachwoche der Tochter zu finanzieren.

Zudem stellte sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens heraus, dass noch Geldmittel für eine notwendige Zahnspange der Tochter im Ausmaß von € 120,-- aufzubringen waren.

Da der Landesvolksanwalt über keine eigenen Finanzmittel verfügt, wurden der Hilfesuchenden Einrichtungen genannt, die in einem solchen Fall unterstützende Finanzhilfen geben. So konnte von der Hilfesuchenden die benötigte Summe von € 290,-- aufgebracht werden.

## **2.1.8 Gewerberecht**

**„Dieses Wohngefühl ist unbezahlbar!“**

**Mit diesen Worten bedankte sich die Einwohnerin einer Unterländer Stadtgemeinde auch namens ihrer Familie für die ihrerseits sehr wertvoll empfundene Unterstützung seitens des Landesvolksanwaltes.**

**Betriebsanlagenrechtliche Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit Verletzungen des Nachbarschaftsschutzes sind für den Landesvolksanwalt nach wie vor Problembereiche, mit welchen er auch in diesem Berichtsjahr immer wieder konfrontiert wurde. Das Zusammenleben in einem begrenzten Lebensraum und die unterschiedlichen Interessenslagen tragen naturgemäß ein entsprechendes Konfliktpotential in sich. Daraus resultierende Probleme können jedoch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften - insbesondere im Rahmen des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes - gelöst werden.**

Im konkreten hier dargestellten Beispielfall zeigte der Betreiber eines Pubs nur wenig bis gar keine Bemühungen, die vorgeschriebenen Betriebszeiten einzuhalten und andere Auflagen zum Schutz der Nachbarschaft verantwortungsvoll wahrzunehmen. Vielmehr wurden permanent Verstöße gegen die geltenden rechtlichen Bestimmungen registriert, was zu einer für die Nachbarschaft unerträglichen Situation führte. Selbst ein mehrmaliger Schlafzimmerwechsel innerhalb der Wohnung hatte nur eine marginale Verbesserung der Nachtruhe zur Folge.

Die Kontaktaufnahme mit dem Landesvolksanwalt und dessen Einschreiten bei der Gewerbebehörde führte schließlich zur Entziehung der Gewerbeberechtigung, nachdem zuvor auch mehrere Verwaltungsstrafverfahren und weitere behördliche Verfügungen den Lokalbetreiber nicht zur Einsicht bewegen konnten. Die näheren Details bis zum besagten Gewerbeverlust würden den vorgesehenen Rahmen dieses Berichtes sprengen. Verdeutlicht werden soll jedoch an diesem Beispiel der Umstand, dass ein friedliches Nebeneinander, für welches sich der Landesvolksanwalt oft erfolgreich einsetzen konnte, nur durch gegenseitige Rücksichtnahme möglich ist.

*Dabei darf aus Sicht des Landesvolksanwaltes ergänzt werden, dass es keinesfalls darum geht, Gastronomiebetriebe zu verhindern, sondern vielmehr eine geordnete Betriebsweise im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen anzustreben ist.*

## **2.1.9 Dienstrecht**

## Kinderbetreuungskarenz auch für (männliche) Ärzte

**Ein Facharzt aus dem Bezirk Lienz setzte sich mit dem Landesvolksanwalt in Verbindung und beklagte, dass er Kinderkarenz in Anspruch nehmen möchte, sich aber mit einer nach seiner Ansicht gleichheitswidrigen Regelung in der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol konfrontiert sehe.**

Jede in Tirol als Arzt/Ärztin tätige Person sei verpflichtet, eine monatliche Einzahlung in den Wohlfahrtsfonds, eine innerhalb der Ärzteschaft bestehende Vorsorgeeinrichtung, zu leisten. Jedes Mitglied habe im Bedarfsfall (unter anderem Tod, Invalidität) Anspruch auf eine Unterstützung bzw. eine vom Staat unabhängige Pension. Der monatliche Beitrag in den Wohlfahrtsfonds betrage ab dem 35. Lebensjahr € 350,50.

Für weibliche Mitglieder, die sich in Kinderkarenz befinden, sei von der Ärztekammer eine Sonderregelung dergestalt vorgesehen, dass gegen die Entrichtung eines Beitrages von € 7,60 eine Mutter sämtliche Leistungen auch während der Karenzzeit in vollem Ausmaß in Anspruch nehmen könne. Überdies werde die gesamte Kinderbetreuungszeit für die Pensionsberechnung herangezogen. Diese Regelung gelte allerdings nicht für männliche Kammerangehörige, da eine Vaterkarenz in der derzeit gültigen Satzung nicht vorgesehen sei. Um als Mann die Leistungen des Wohlfahrtsfonds in vollem Umfang in Anspruch nehmen zu können, müsste die monatliche Einzahlung in voller Höhe mit € 350,50 geleistet werden. Diese Regelung sei aus seiner Sicht gleichheitswidrig und auch nicht mehr zeitgemäß.

Der Landesvolksanwalt war sich in diesem Fall bewusst, dass es sich bei der an ihn herangetragenen Problematik um eine Angelegenheit innerhalb eines Selbstverwaltungskörpers handelt und dieser Umstand wurde dem Beschwerdeführer auch zur Kenntnis gebracht.

Da dem Land Tirol aber ein Aufsichtsrecht bei der Erlassung von gegenständlichen Satzungen zusteht, wurde das auch nach Ansicht des Landesvolksanwaltes berechtigte Anliegen dem damals zuständigen Regierungsmitglied vorgetragen, was in der Folge tatsächlich zu einer entsprechenden Novellierung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol dahingehend führte, als die geänderte Bestimmung unter der

Überschrift „Mütter- und Väterkarenz“ nun dem Anliegen des Beschwerdeführers Rechnung trägt.

Der seines Wissens erste Tiroler Arzt in Kinderbetreuungskarenz bedankte sich beim Landesvolksanwalt sehr für die erfolgreichen Bemühungen.

## **2.1.10 Baurecht**

### **Ist noch ein weiterer Zubau möglich?**

**Nicht immer ist ein „Erfolg des Beschwerdeführers“ das einzig positive Ergebnis für das Herantreten eines Bürgers an den Landesvolksanwalt. Vielfach ersuchen die Vorsprechenden lediglich um Erteilung von Rechtsauskünften bzw. um Beratung. Auch der vorliegende Beispielsfall veranschaulicht eine Situation, in welcher sich ein betroffener Bürger in erster Linie Klarheit verschaffen wollte.**

Im konkreten Fall bemühte sich ein Oberländer um eine zusätzliche Verbauungsmöglichkeit seiner Liegenschaft, welche bereits mit einem Einfamilienhaus bebaut war. Dabei konnte er nach Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt insofern zumindest einen Teilerfolg erringen, als ein teilweiser Zubau genehmigt wurde.

Der Grund für den Teilerfolg lag darin, dass der beigezogene hochbautechnische Sachverständige unterschiedliche bautechnische Berechnungen im Rahmen des Bauverfahrens vorlegte. So war nach den Ausführungen des Sachverständigen zuerst eine weitergehende Verbauung gänzlich ausgeschlossen, nachfolgend aber doch im Rahmen des vorgenommenen Zubaus möglich.

Beim Liegenschaftseigentümer kamen nun aufgrund der unterschiedlichen bautechnischen Berechnungen Zweifel auf, ob damit tatsächlich die maximale baurechtlich mögliche Verbauung seines Grundstückes ausgeschöpft werden konnte. Eine „neutrale“ Überprüfung sollte diese Zweifel beseitigen bzw. Klarheit schaffen.

Obwohl kein begründetes Beschwerdevorbringen vorlag, bemühte sich der Landesvolksanwalt dennoch unter Beiziehung eines landesinternen hochbautechnischen Sachverständigen um eine Klärung der Angelegenheit und fand diese in einer ausführlichen sachverständigen Stellungnahme.

Auch wenn nach dem Ergebnis dieser bautechnischen Berechnungen eine noch weitergehende Verbauung nicht möglich war, konnte der Bürger letztlich doch zufrieden gestellt werden, zumal seine Zweifel damit beseitigt werden konnten und die vorgenommene Überprüfung für ihn entsprechende Klarheit herstellte.

*Anhand dieses beispielhaften Falles darf dankenswerter Weise erwähnt werden, dass der Landesvolksanwalt im Rahmen seiner Tätigkeit immer wieder in kollegialer Weise auf fachkundiges Wissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedensten Abteilungen des Landes zurückgreifen kann – wenn dies notwendig ist.*

## **2.1.11 Behindertenanliegen**

### **Grundsicherung für behinderte Menschen**

**Nach § 13 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes ist einem Behinderten, der seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann oder ihn nicht von anderen erhält, für die Dauer der Rehabilitationsleistung unter Anwendung der Bestimmungen des Tiroler Grundsicherungsgesetzes Hilfe zu gewähren.**

Im Regelfall ist für die Grundsicherung und für die „Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes“ die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Wird aber eine Rehabilitationsleistung gewährt, entscheidet über einen Antrag auf Grundsicherung jene Behörde, die für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen zuständig ist, nämlich die Abteilung für Soziales beim Amt der Tiroler Landesregierung. Weil die Fachabteilung hier letzte Instanz ist, kann gegen eine solche Entscheidung im Rahmen eines

außerordentlichen Rechtsmittelverfahrens nur mehr der Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof angerufen werden. Dies ist für die Betroffenen neben einer Wartezeit auf die Entscheidung bis zu mehreren Jahren auch mit erheblichen Kosten verbunden. Umso wichtiger ist daher, dass die Entscheidung von der Fachabteilung treffsicher ist.

Diesem Umstand Rechnung tragend, werden die Betroffenen im Rahmen des verfahrensrechtlich vorgesehenen Parteiengehörs in diese Verfahren besonders eingebunden und es wird ihnen ausreichende Möglichkeiten zur Mitwirkung (Beibringung von Unterlagen, Möglichkeit einer Stellungnahme vor einer Entscheidung) eingeräumt.

Ein körperlich schwer behinderter Unterländer, der Unterstützung durch das Land Tirol nach § 7 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes, „Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (Ergotherapie)“, erhält und seinen Lebensunterhalt über eine geringfügige Beschäftigung und mit Hilfe seiner Eltern bestritt, sprach beim Behindertenansprechpartner vor und teilte mit, er könne aufgrund einer Verschlechterung seiner Behinderung die geringfügige Beschäftigung nicht mehr ausüben. Er sei dadurch zur Gänze auf die Hilfe der Eltern angewiesen und dies sei für ihn eine zunehmende psychische Belastung. „Ich muss um ein Taschengeld bitten“, so seine Ausführungen.

Die Notlage konnte rasch behoben werden. Da die Voraussetzungen für die Gewährung eines Richtsatzes zum Leben gegeben waren, wurde dieser von der Fachabteilung im Ausmaß von € 380,-- monatlich gewährt.

Damit wurde dem Betroffenen wieder die Führung eines selbständigen Lebens ermöglicht.

## **2.1.12 Verfahrensrecht**

### **Frage der rechtswirksamen Zustellung**

**Mehrwöchige Abwesenheiten von einem Wohnsitz führen manchmal zur Fragestellung, ob überhaupt und gegebenenfalls wann ein behördliches Schriftstück rechtswirksam zugestellt wurde.**

Ein Strafbescheid nach der Straßenverkehrsordnung 1960 wurde innerhalb der urlaubsbedingten einmonatigen Abwesenheit der Empfängerin beim Postamt hinterlegt. Es handelte sich um ein Schriftstück, welches eigenhändig zu beheben war. Die Abwesenheit endete am 05. August, während die Hinterlegungsfrist bereits am 30. Juli ausgelaufen war und das Postamt das Schriftstück, wie im Zustellgesetz vorgesehen, an die Behörde retournierte.

Eine rechtswirksame Zustellung im Sinne des § 17 Abs. 3 des Zustellgesetzes kann nicht erfolgen, wenn der Empfänger erst nach Ablauf der Abholfrist an die Abgabestelle zurückkommt. Die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag ist nur dann wirksam, wenn dieser innerhalb der Abholfrist liegt, wobei der Beginn und die Dauer der Abholfrist in der Verständigung über die erfolgte Hinterlegung anzugeben ist (im Konkreten ab dem 11. Juli). Von einer rechtswirksamen Zustellung kann in einem derartigen Fall nur dann ausgegangen werden, wenn die sich aus der Verständigung über die Hinterlegung ergebende Abholfrist an dem der Rückkehr des Zustellempfängers an die Abgabestelle folgenden Tag noch nicht abgelaufen war.

Gegenüber der involvierten Behörde gaben wir die Empfehlung ab, das Schriftstück neuerlich zuzustellen. Die Behörde kam dieser Empfehlung nach und der Beschwerdeführerin wurde die Möglichkeit eröffnet, sich wegen der ihr zur Last gelegten Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 im Rechtsmittelwege zu rechtfertigen.

### **2.1.13 Behindertenanliegen**

## **Therapiekosten**

**Angehörige von behinderten Menschen leisten oft Großartiges. Ihnen sollte besonders unsere Aufmerksamkeit und Hilfe gelten.**

Die Mutter eines geistig und körperlich schwer behinderten Kindes wandte sich an den Behindertenansprechpartner mit dem Ersuchen um Hilfestellung bei der Bezahlung einer notwendigen Ergotherapie für ihr Kind.

In den Bezirken stehen im Behindertenbereich ausgebildete SozialarbeiterInnen zur Verfügung, die über die Bezirksverwaltungsbehörden kontaktiert werden können und auch Hausbesuche durchführen. Dies ist sehr sinnvoll, weil gerade im Behindertenbereich die Kenntnis der Situation wichtig für die Beurteilung ist, ob eine Maßnahme nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz gerechtfertigt und zielführend ist.

Der Behindertenansprechpartner stellte den Kontakt zur Sozialarbeiterin vor Ort her. Diese führte nach Ersuchen bei der betroffenen Familie einen Hausbesuch durch und half der Mutter beim Verfahren zur Finanzierung der Therapie für ihr behindertes Kind.

„Ich bedanke mich herzlich für die Hilfe“, so die freundliche Rückmeldung der Mutter.

## **2.1.14 Raumordnung/Flächenwidmung**

### **Bauplatz im Bereich einer Gefahrenzone**

**Grundvoraussetzung für die Bebauung von Grundstücken ist in Tirol das Vorliegen einer entsprechenden Widmung nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2006. Es kommt nicht selten vor, dass Bebauungswünsche mit diesem Gesetz nicht in Einklang zu bringen sind – insbesondere wenn die Widmungsvoraussetzungen nicht gegeben sind.**

Beispielhaft wird hier der Fall eines Bürgers aus einem Seitental im Tiroler Oberland geschildert, der den Rat des Landesvolksanwaltes suchte, nachdem ihm der Bürgermeister eröffnet hatte, dass sein Grundstück mangels Vorliegen der Widmungsvoraussetzungen nicht bebaubar sei. Das für die Errichtung eines Einfamilienhauses vorgesehene Grundstück befindet sich im Freiland und nach dem geltenden Gefahrenzonenplan teilweise in der gelben und roten Gefahrenzone. Der Beschwerdeführer konnte die Argumentation des Bürgermeisters in keiner Weise

nachvollziehen, zumal unweit entfernt mehrere Wohnobjekte, wenn auch vor längerer Zeit, errichtet worden waren.

Nach Einholung einer Stellungnahme und einem ergänzenden persönlichen Gespräch mit dem Leiter der Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung war für den Landesvolksanwalt der Sachverhalt klar. Die von den Lawinenstrichen oberhalb des Grundstückes ausgehende Gefahr war einfach zu groß, um mit gutem Gewissen einer Widmung und nachfolgenden Bebauung zustimmen zu können. Auch die Tatsache der angrenzenden Verbauung konnte die vorliegenden Bedenken nicht entkräften, zumal bei der Überarbeitung der Gefahrenzonenpläne eine Erhöhung des Gefahrenpotentials festgestellt worden war und aus heutiger Sicht auch diese Bebauungen kritisch zu beurteilen sind. Außerdem hätte selbst für den Fall, dass der Gemeinderat eine entsprechende Widmung des Grundstückes beschlossen hätte, nicht mit der notwendigen Genehmigung der Widmung durch die Aufsichtsbehörde gerechnet werden können, sondern wäre vielmehr eine Versagung derselben die Folge gewesen.

In einem ausführlichen Schreiben wurden dem Beschwerdeführer der Sachverhalt und die rechtliche Situation zur Kenntnis gebracht und von diesem schließlich auch akzeptiert.

*Dieser Fall ist auch beispielhaft dafür, dass der Landesvolksanwalt nicht allen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zum Erfolg verhelfen kann, sondern es vielmehr auch seine Aufgabe ist, einen gesetzeskonformen und verantwortungsvollen Vollzug der Verwaltungsbestimmungen zu sichern. Gleichzeitig soll in diesen Fällen das Tätigwerden des Landesvolksanwaltes zu einer größeren Akzeptanz und mehr Verständnis beim betroffenen Bürger hinsichtlich der ablehnenden Entscheidung beitragen.*

## **2.1.15 Straßenverkehrsordnung**

### **Rodeln auf der Straße – ein besonderes Problem!**

**Gemäß § 87 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 ist auf Straßen im Ortsgebiet, auf Bundes-, Landes- und Vorrangstraßen die Ausübung von Wintersport verboten, sofern eine solche Straße für den Fahrzeugverkehr nicht aufgrund der Witterungsverhältnisse oder aus anderen in der Straßenverkehrsordnung 1960 genannten Gründen unbenutzbar ist.**

Nun besteht in einer Gemeinde im Tiroler Oberland die Situation, dass die betroffene Straße die einzige Zufahrt zu mehreren landwirtschaftlichen Anwesen darstellt, gleichzeitig aber im Winter als Rodelbahn sogar im örtlichen Tourismusprospekt angeboten wird. Zudem wird die Straße als Schulweg von mehreren Kindern benützt. Der gefährliche Bereich betrifft ein Teilstück von etwa 300 m, das als Straße Rodelbahn und Zufahrt zu den Höfen verwendet wird. Die Rodelbahn hat insgesamt eine Länge von rund 3 km.

Verzweifelt kontaktierte eine Mutter und Bewohnerin eines der dortigen Höfe den Landesvolksanwalt, nachdem mehrere Gespräche zur Klärung der höchst unsicheren bis sogar gefährlichen Situation zu keiner Lösung geführt hatten. Einerseits kann die Straße mangels anderer Zufahrtsmöglichkeit auch im Winter nicht gesperrt werden, andererseits bereiteten der vorsprechenden Bewohnerin die unzureichende Sicherheit der Rodler und eine allfällige Haftung nach Unfällen besondere Sorgen. Keineswegs sollte das Rodeln auf dieser Strecke generell verboten, sondern vielmehr eine Regelung getroffen werden, welche das Rodeln zur Sicherheit aller Straßenbenützer auf den voll einsehbaren Straßenbereich beschränkt.

Die Lösung lag in einer Standortverlegung der Ortstafeln, zumal entsprechend der oben angeführten Bestimmung der Straßenverkehrsordnung 1960 auf Straßen außerhalb des Ortsgebietes – sofern es sich nicht um eine übergeordnete Straße handelt – Rodeln durchaus erlaubt ist.

Das Problem dabei war aber die Beteiligten an einen Tisch zu bekommen und sie für diesen Lösungsansatz zu gewinnen. Nach Kontaktaufnahme des Landesvolksanwaltes mit den zuständigen Behörden auf Gemeinde- und Bezirksebene und eingehender Erörterung der Situation im Rahmen eines Lokalaugenscheines an Ort und Stelle konnte schlussendlich ein tragfähiger Kompromiss gefunden werden.

Dem Lösungsvorschlag des Landesvolksanwaltes auf Verlegung der Ortsgrenze in einen verkehrs- und sicherheitstechnisch überschaubaren Bereich unter gleichzeitiger Kennzeichnung der Rodelbahn (Beginn und Ende) wurde allseits beigetreten. Mit dieser Lösung kann nun einerseits die Rodelbahn – wenn auch in etwas verkürzter Länge – weiter betrieben und andererseits die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer im betroffenen Straßenabschnitt bestmöglich gewährleistet werden.

Die Beschwerdeführerin und der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde bedankten sich beim Landesvolksanwalt für die Vermittlung und Hilfestellung zur Lösung dieses seit längerer Zeit bestehenden Problems sehr herzlich.

*Dieser Fall ist wiederum ein gutes Beispiel dafür, dass die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes in nicht wenigen Fällen auch hilfreich für das betroffene Behördenorgan (hier den Bürgermeister) ist und die auch von den Bürgerinnen und Bürgern immer wieder betonte „neutrale Position“ der Einrichtung in vielen Fällen eine ausgleichende und damit der Problemlösung dienende Wirkung hat.*

## **2.2 Anregungen an Gesetzgebung und Verwaltung**

### **2.2.1 Allgemeines**

Die Auswertung der insgesamt 5802 Bürgerkontakte im Berichtsjahr ergab, dass 2158 Beschwerden vorgebracht und 3644 Beratungsgespräche geführt wurden. Damit hat sich der mehrjährige Trend, wonach in etwa einem Drittel der Kontakte eine Beschwerde vorgebracht wird und in rund zwei Drittel der Fälle Rat beim Landesvolksanwalt gesucht wird, insofern etwas geändert, als im vergangenen Jahr sich rund 37 % der Kontakte auf eine Beschwerde bezogen. Der Grund liegt, wie im Bericht des Behindertenansprechpartners (Punkt 1.6) beschrieben, in der überdurchschnittlich hohen Zahl der Beschwerden im Sozial- und Behindertenbereich.

Die konstanten und signifikanten Steigerungen bei der Anzahl der Beratungsgespräche über die letzten Jahre zeigen deutlich auf, dass die Menschen im Umgang mit der unüberschaubaren Menge an rechtlichen Bestimmungen überfordert sind. Dies betrifft sowohl die große Anzahl der Gesetze und Verordnungen als auch die für den rechtsunkundigen Bürger mangelnde Verständlichkeit mancher Bestimmungen.

Nach dem sich der Tiroler Landtag im Sommer 2008 neu konstituiert hat und mehr als die Hälfte der Damen und Herren Abgeordneten neu in den Landtag gewählt wurden, wird wie bereits in den Vorjahren, darauf hingewiesen, dass der Österreichische Bundesgesetzgeber im Jahre 2001 das Deregulierungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 151/2001, beschlossen hat. Die darin enthaltene Bestimmung des Artikel 1 trägt dem Gesetzgeber auf, bei der Änderung eines Gesetzes zu prüfen, ob das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben noch notwendig und zeitgemäß sind oder ob die angestrebten Wirkungen nicht auch auf andere Weise erreicht werden könnten. Bei der Vorbereitung der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht ist insbesondere darauf zu achten, dass die vorgegebenen Standards nicht ohne Grund übererfüllt werden. Weiters wird den mit der Vorbereitung von Akten der Bundesgesetzgebung betrauten Organen eine

besondere Prüfung der Folgen eines Gesetzes, so z.B. der finanziellen Auswirkungen und des Verwaltungsaufwandes im Vollzug, aufgetragen.

Die Anregung, die Bestimmungen des Deregulierungsgesetzes ernst zu nehmen, wird daher wiederholt und auch dem Landesgesetzgeber nahe gelegt.

*Die Zusammenarbeit des Landesvolksanwaltes mit den beteiligten Behörden bzw. Behördenvertretern funktioniert im Allgemeinen klaglos. Vereinzelt musste auch im vergangenen Jahr wieder festgestellt werden, dass dem Ersuchen des Landesvolksanwaltes um Abgabe einer Stellungnahme zu einem bestimmten Beschwerdevorbringen aus nicht nachvollziehbaren Gründen verspätet, manchmal erst nach mehreren Urgezen, nachgekommen wurde. In diesem Zusammenhang darf um Verständnis für die Forderung nach rascher Bearbeitung der vom Landesvolksanwalt eingehenden Anfragen ersucht werden, zumal auch der Landesvolksanwalt selbst seinem verfassungsmäßigen Auftrag auf „unverzügliche Prüfung jeder Beschwerde“ und „ehestmögliche Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Beschwerdeführer“ nachzukommen hat (Artikel 59 Absatz 2 der Tiroler Landesordnung 1989).*

## **2.2.2 Raumordnung und die „Allmacht“ des Gemeinderates**

Beim „eigenen Wirkungsbereich“ der Gemeinde handelt es sich um jenen Aufgabenbereich, der von der Gemeinde in eigener Verantwortung und in relativer Unabhängigkeit von Organen des Bundes und der Länder, das heißt weisungsfrei gemäß Artikel 118 Absatz 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), zu besorgen ist. Auch im eigenen Wirkungsbereich ist die Gemeinde an die Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes gebunden; die Überprüfung der Einhaltung dieser Bindung hat im Rahmen der Gemeindeaufsicht (Artikel 119a Absatz 1 B-VG) zu erfolgen. Nun stellt die örtliche Raumordnung gemäß Artikel 118 Absatz 3 Ziffer 9 B-VG expressis verbis eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde dar.

Die örtliche Raumordnung umfasst neben grundsätzlichen Planungsinstrumenten der Raumordnung auch die für den Bürger so wesentliche Flächenwidmung der einzelnen Grundstücke. Damit wird letztlich über Nutzung und Bebauungsmöglichkeit der einzelnen Grundstücke entschieden. Nachdem nun der Flächenwidmungsplan eine Verordnung der Gemeinde darstellt, besteht für den Bürger keine Rechtsmittelmöglichkeit gegen die diesbezüglichen Beschlüsse des Gemeinderates.

Beschließt nun der Gemeinderat eine im Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 vorgesehene Widmung, hat die Gemeinde die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Landesregierung einzuholen, welche die Gesetzmäßigkeit dieser Verordnung zu prüfen hat. Lehnt jedoch der Gemeinderat ein „Ansuchen“ auf Umwidmung eines Grundstückes für eine bestimmte Nutzung – letztlich aus welchen Gründen auch immer – ab, so bleibt das betroffene Grundstück im Freiland und kann mangels Verordnung keine aufsichtsbehördliche Prüfung erfolgen. Die Verhinderung der geplanten Nutzung hat nun in manchen Fällen tatsächlich existenzbedrohende Folgen. Eine ähnlich problematische Situation besteht für den betroffenen Bürger, wenn der Gemeinderat sich überhaupt nicht mit seinem Anliegen befasst bzw. befassen kann, weil vom Bürgermeister das entsprechende „Ansuchen“ auf Umwidmung nicht auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Beispielhaft wird dazu folgender Sachverhalt geschildert:

Im Rahmen der Erstellung der nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 vorgesehenen Raumordnungskonzepte wurden aufgrund der großen Baulandreserven in vielen Tiroler Gemeinden Rückwidmungen in Freiland vorgenommen. Damit wurden viele als Bauplätze gekaufte Grundstücke in Freilandgrundstücke rückgewidmet. Vielfach wurden die Betroffenen mit der mündlichen Erklärung beruhigt, dass im Bedarfsfall ihr Grundstück jederzeit wieder gewidmet werden könne. Nun sind dem Landesvolksanwalt in den letzten Jahren mehrere Fälle vorgetragen worden, in denen die neuerliche Widmung trotz des Bedarfes des Eigentümers an Bedingungen geknüpft oder überhaupt verweigert wurde, was nicht selten Familienplanungen zerstörte, jedenfalls aber mit dramatischen Wertverlusten verbunden war.

Es ist für die Betroffenen völlig unverständlich und auch nach Ansicht des Landesvolksanwaltes nicht vertretbar, dass in diesen Fällen keine aufsichtsbehördliche Überprüfung möglich ist und der Betroffene selbst – mit Ausnahme der „problematischen“ (Verfahrensdauer, Kosten) Individualbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof – keine Rechtsschutzmöglichkeit hat.

*Aus den angeführten Gründen wird dringlich angeregt, im Rahmen der nächsten Novellierung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 eine rechtliche Regelung, mit welcher den geschilderten Problemen wirksam begegnet werden kann, vorzusehen.*

### **2.2.3 Mietzinsbeihilfe - Flächendeckende und einheitliche Gewährung**

Der Landesvolksanwalt hat sich bereits in seinen Jahresberichten 2005 und 2006 mit der Frage einer sowohl flächendeckenden als auch einheitlichen Mietzinsbeihilfe auseinandergesetzt und dabei auch auf die entsprechenden politischen Bemühungen von Regierungsseite hingewiesen. Diese Initiativen haben letztlich dazu geführt, dass - bis auf wenige Ausnahmen - in Tirol alle Gemeinden Mietzinsbeihilfe gewähren. Trotz dieser fast flächendeckenden Gewährung von Mietzinsbeihilfe bestehen weiterhin insofern Probleme, als vielfach unterschiedliche „gemeindeautonome“ Regelungen im Vollzug bestehen. So werden beispielsweise bestimmte Höchstbeträge festgelegt oder andere, meist auf die Dauer des Hauptwohnsitzes abgestellte, einschränkende Kriterien beschlossen. Derartige Regelungen laufen zwar einem von landespolitischer Seite gewünschten einheitlichen Beihilfensystem zuwider, lassen jedoch wenigstens innerhalb der Gemeinden einen einheitlichen Vollzug erkennen.

Erhebliches Misstrauen bei den betroffenen Beihilfenwerbern tritt jedoch dann zutage, wenn der jeweilige Gemeinderat im Einzelfall eine Entscheidung trifft und diese nicht näher begründet. Verständlicherweise können in diesen Fällen auch alle Beteuerungen

von Gemeindeseite, man habe auf Grundlage objektiver Kriterien entschieden, das entstandene Misstrauen nicht ausräumen.

Die Mietzinsbeihilfe ist ein Beitrag zu den Mietkosten inklusive Betriebskostenanteil (Grundkosten, Hausverwaltung u.a.) und wird zu 70 % vom Land Tirol und zu 30 % von der Wohnsitzgemeinde des Antragstellers getragen. Es ist daher für den Landesvolksanwalt nicht unbedenklich, wenn gegenüber dem Hauptkostenträger auf eine gemeindeautonome nicht überprüfbare Entscheidung verwiesen wird. Andererseits könnte das Pochen des Landes auf einen landesweit einheitlichen Vollzug dazu führen, dass manche Gemeinden von der Gewährung einer Mietzinsbeihilfe gänzlich Abstand nehmen, was naturgemäß auch nicht Ziel der Tiroler Sozialpolitik sein kann, denn ohne diese wichtige Finanzhilfe könnten sich viele finanzschwächere Menschen, insbesondere Familien, keine bedarfsgerechte Wohnung leisten.

*Es wird daher seitens des Landesvolksanwaltes wiederum angeregt, ein flächendeckendes und einheitliches System der Gewährung von Mietzinsbeihilfe in allen Tiroler Gemeinden zu schaffen.*

## **2.2.4 Tiroler Jagdgesetz - Änderung der Durchführungsverordnung und Abhaltung von Prüfungen**

**Mit der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004 i.d.g.F., wurden unter anderem Bestimmungen über Prüfungen nach dem Tiroler Jagdgesetz 2004 erlassen. Danach sind die Prüfungen von einer Prüfungskommission abzunehmen. Des Weiteren wird bestimmt, dass die Prüfung als „nicht bestanden“ gilt, wenn der Prüfungswerber auch nur in einem Prüfungsgegenstand nicht die erforderlichen Kenntnisse aufweist.**

Nun wurde im Rahmen einer im abgelaufenen Jahr geprüften Beschwerde (siehe dazu Punkt 2.1.5) festgestellt, dass trotz der vorgesehenen kommissionellen Prüfung tatsächlich „Einzelprüfungen“ durchgeführt werden; das heißt der Prüfungswerber wird jeweils von einem Kommissionsmitglied alleine geprüft. Dieser Umstand und die Tatsache, dass im geschilderten Beschwerdefall der Prüfling in einem Gegenstand als „nicht bestanden“ und damit die Prüfung insgesamt als negativ beurteilt wurde, führte zu viel Unmut und letztlich auch zu einigen nicht ausgeräumten Zweifeln.

*Es ergeht daher die Anregung an den Landesgesetzgeber, eine Änderung der oben zitierten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 dahingehend zu prüfen, dass im Falle der negativen Beurteilung nur eines Prüfungsgegenstandes, nur dieser Gegenstand und nicht die gesamte Prüfung zu wiederholen ist. Des Weiteren ergeht die Anregung an die Verwaltung, dafür zu sorgen, dass kommissionelle Prüfungen tatsächlich als solche und nicht als „Einzelprüfungen“ abgenommen werden.*

## **2.2.5 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - Sanktionslose Bestimmungen?**

Es liegt in der Natur der Sache, dass der Landesvolksanwalt im Besonderen dann von Gemeindebürgern kontaktiert wird, wenn Differenzen innerhalb des Gemeindegesehens nicht ausgeräumt werden konnten und sich schon zu einem Dauerkonflikt manifestiert haben. Derartig belastete Verhältnisse, die sich in nicht wenigen Fällen auf gemeindepolitischer Ebene in den diversen Gemeindefraktionen widerspiegeln, führen zu einer genauen Beobachtung des politischen Wirkens der Verantwortungsträger. Selbstverständlich steht dabei der Bürgermeister im Mittelpunkt des Interesses.

Grundlage zur Regelung des Gemeindegesehens in Tirol ist die Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit ihren fast 150 Paragraphen. Die diversen Gemeindeorgane haben sohin im Rahmen ihrer Tätigkeit ein umfangreiches Regelwerk zu beachten, was aber aus Sicht

des vorhin erwähnten aufmerksamen Beobachters nicht immer uneingeschränkt der Fall ist.

Beispielsweise seien hier Gesetzesverletzungen im Zusammenhang mit der zwingend vorgesehenen Abhaltung einer jährlichen Gemeindeversammlung, Verletzungen von Formvorschriften bzgl. Niederschriften oder Angelobungen, Fristverletzungen bei Einladungen zu einer Sitzung usw. genannt.

Während in unserem Rechtswesen einer betroffenen Partei im allgemeinen Rechtsmittel zur Verfügung stehen, tritt auf gemeindepolitischer Ebene des Öfteren ein Gefühl der Ohnmacht zu Tage, wenn zwar Verletzungen von diversen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 erkannt werden, diese jedoch mangels entsprechender rechtlicher Möglichkeiten sanktionslos bleiben.

In der Praxis bemühen sich beispielsweise die von den Beschwerdeführern verständigten Aufsichtsbehörden bei den Bezirkshauptmannschaften um eine gesetzeskonforme Erledigung bzw. Vorgangsweise, doch bleibt nicht selten trotzdem ein schaler Nachgeschmack des „Ausgeliefert seins“ zurück, der speziell in kleineren Gemeinden - durch das persönliche Element verstärkt - zusätzlichen Auftrieb erfährt.

Der Landesvolksanwalt ist sich bewusst, dass speziell das Amt des Bürgermeisters nicht immer leicht auszuüben ist und realpolitische Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Nach Auffassung des Landesvolksanwaltes sollte auch nicht jeder Bereich einer überschießenden Regulierung unterzogen werden.

*Dennoch stellt sich für den Landesvolksanwalt die berechtigte Frage, welche Kontroll- bzw. Regelungsmechanismen auch auf gesetzlicher Basis vorhanden sein sollten, damit eine gesetzeskonforme Gemeindeführung auch wirkungsvoll sichergestellt werden kann.*

*Derartige Überlegungen sollten im Rahmen einer allfälligen Novelle zur Tiroler Gemeindeordnung 2001 diskutiert werden, wobei jedoch eine Verkomplizierung oder gar Kriminalisierung der Gemeindepolitik tunlichst zu vermeiden ist.*

## **2.2.6 Grundsicherungsfonds - Vergaberichtlinien**

Über den Tiroler Grundsicherungsfonds werden Beiträge für Strom- und Betriebskostennachzahlungen, Mietrückstände und Einrichtungsgegenstände aber auch Schulaufwände geleistet. Dafür standen im Jahre 2008 € 115.000,- zur Verfügung. Die Mittelvergabe erfolgt durch Beschluss eines „Kuratoriums“, bestehend aus dem Vorstand der Fachabteilung als Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern aus sozialen Einrichtungen.

Um Vorsprechende über die Möglichkeiten einer finanziellen Hilfeleistung besser informieren zu können, wurde um Übermittlung der Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Grundsicherungsfonds auch zur Weitergabe an die Parteien ersucht. Weiters erging folgende Anregung: *„Sollten diese Richtlinien schriftlich noch nicht vorliegen, wird eine Ausarbeitung derselben angeregt.“*

Der Vorstand der Fachabteilung hat uns daraufhin mitgeteilt, dass es zur Mittelvergabe beim Tiroler Grundsicherungsfonds grundsätzlich Richtlinien gäbe, in welchen Höchstbeträge für derartige Unterstützungen festgelegt seien und weiters: „Diese Höchstbeträge haben sich jedoch in der Praxis nicht immer bewährt und wurde es von der Mehrzahl der Kuratoriumsmitglieder als zweckmäßig erachtet, die Höhe der Unterstützung nach dem jeweiligen individuellen Hilfebedarf auszurichten. Als Vorsitzender des Kuratoriums bin ich einer Festlegung von bestimmten Förderbeträgen in Richtlinien grundsätzlich nicht abgeneigt, da damit auch eine gewisse Verwaltungsvereinfachung verbunden wäre“.

Wir werden die Angelegenheit jedenfalls weiter verfolgen.

## **2.2.7 Grundsicherungsfonds – Beschleunigung des Verfahrens und Verfahrensdauer**

Der Grundsicherungsfonds kommt seiner Bestimmung nach dem Tiroler

Grundsicherungsgesetz, im Notfall („Überbrückung außergewöhnlicher Notstände“) rasch Hilfe zu leisten, nur beschränkt nach.

Die Gründe dafür sind einerseits die Entscheidungsdauer von einigen Wochen bis zu einigen Monaten, weil Fälle verstärkt zur externen Erhebung übermittelt werden (was mit erheblicher Zeitverzögerung verbunden ist) und andererseits die Sitzungen nur alle drei Wochen stattfinden. Selbst bei rascher Entscheidung durch die Sachbearbeiterinnen beträgt die Verfahrensdauer zwischen Antragstellung und Verfügbarkeit der Finanzmittel für die Betroffenen mindestens vier Wochen. Insbesondere in dringenden Fällen wie z.B. Miet- bzw. Betriebskostenrückstände mit Gefahr einer Räumung bzw. Stromabschaltung muss eine Hilfe aber innerhalb von 10 Tagen bis zwei Wochen möglich sein.

Aus diesen Überlegungen heraus wurde angeregt,

1. *„in solchen (oben geschilderten) dringenden Fällen und in denen offensichtlich von den Betroffenen Beiträge zur Entlastung der Situation nicht geleistet werden können (z.B. bei Bezug von Grundsicherung) keine externe Erhebung mehr durchzuführen, sondern ehestens aufgrund der vorliegenden Unterlagen zu entscheiden“* und
2. *„die Fondssitzungen wöchentlich durchzuführen“.*

Von der Fachabteilung wurde uns zur Verfahrensdauer mitgeteilt, dass bei der Abwicklung von Anträgen an den Grundsicherungsfonds anzumerken sei, dass viele Anträge leider völlig ohne Unterlagen einlangen würden und deshalb jedenfalls eine Erhebung bzw. Überprüfung der angegebenen Umstände notwendig sei. Dem Abteilungsvorstand sei bisher kein Fall bekannt, in welchem durch ein verspätetes Einschreiten des Grundsicherungsfonds eine Delogierung oder Stromabschaltung nicht mehr verhindert werden hätte können. Tatsache sei aber, dass ihm immer wieder dringende Fälle persönlich vorgetragen würden, die eine sofortige Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Energieversorgungsunternehmen oder mit dem betreffenden Vermieter zur Folge hätten, damit eine Delogierung oder Stromabschaltung, wenn notwendig, auch durch eine Vorauszahlung durch den Fonds verhindert werde.

Die Durchführung einer wöchentlichen Fondssitzung wurde für nicht erforderlich erachtet. Diesbezüglich habe der Abteilungsvorstand mit den Mitgliedern des Kuratoriums bereits im Frühsommer 2008 gesprochen und ein entsprechendes Angebot für 14-tägige Kuratoriumssitzungen unterbreitet. Dies sei jedoch von den Kuratoriumsmitgliedern

mehrheitlich nicht für notwendig erachtet worden.

Auch wenn den (aus unserer Sicht sinnvollen) Anregungen vorerst nicht entsprochen wurde, so dienen derartige Bemühungen doch dazu, bestehende Verfahrensabläufe zu hinterfragen. Nicht selten führen die Anregungen erst zu einem späteren Zeitpunkt und nach der jährlichen Berichterstattung zum Erfolg (siehe dazu Punkt 2.2.8).

Jedenfalls wurde – und dies wird positiv gesehen – von Seiten des Abteilungsvorstandes der Weg aufgezeigt, in Härtefällen und bei Gefahr in Verzug persönlich über ihn (als Vorsitzender des Kuratoriums des Grundsicherungsfonds) eine rasche Finanzhilfe erwirken zu können.

## **2.2.8 Grundrenten - Brennmittelaktion und Pflegekosten im Heim**

### Grundrenten - Brennmittelaktion

Über die sog. „Brennmittelaktion“ des Landes erhalten finanzschwache PensionistInnen für die Heizkosten einen finanziellen Zuschuss.

Der Behindertenansprechpartner und der Tiroler Kriegsoferversverband bemängelten bereits 2006, dass nach den Richtlinien zur Brennmittelaktion Leistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG) und Heeresversorgungsgesetz (HVG) als „Einkommen“ gelten und daher in einigen Fällen die Betroffenen keinen Brennmittelzuschuss erhalten.

Diese Leistungen sind nach Ansicht der Interessensvertretung für

- Betroffene eine „Entschädigung“ für erlittene Kriegsbeschädigung und
- Angehörige eine „Entschädigung“ für Hilfestellungen für den Betroffenen

und gelten weder nach dem KOVG noch dem Einkommenssteuergesetz und auch nicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz als „Einkommen“.

Erhebungen unsererseits haben zudem ergeben, dass diese Leistungen auch bei der Berechnung des Kirchenbeitrages, bei der Befreiung von der Rezeptgebühr und bei der Befreiung von der Rundfunkgebühr nicht als Einkommensbestandteile gewertet werden.

Der Anregung im Jahre 2006, die Leistungen nach dem KOVG und HVG bei der Brennmittelaktion 2007 und in Zukunft nicht als Einkommen zu werten, wurde vorerst nicht entsprochen.

Das Thema wurde wieder aktuell, nachdem die Landesregierung zu den „Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus dem Kriegsoffer- und Behindertenfonds“ am 10. April 2007 beschlossen hatte, dass die Grundrenten für Betroffene und Witwen nach dem KOVG sowie die Kriegsgefangenenentschädigung „bei der Berechnung des Einkommens“ außer Betracht bleiben bzw. in Abzug zu bringen sind.

Aufgrund dieser Entscheidung erging die modifizierte Anregung, *Grundrenten nach dem KOVG und HVG bei der jährlichen Brennmittelaktion außer Acht zu lassen.*

Dieser Anregung wurde dann auch entsprochen.

#### Grundrenten – Pflegekosten im Heim

In einem weiteren Fall ist die Situation ähnlich gelagert:

Die Kosten der Pflege in einem Alten- und Pflegeheim sind grundsätzlich von den Pflegebedürftigen selbst zu tragen. Können nicht die gesamten Kosten selbständig bestritten werden, übernimmt das Land Tirol die Pflegekosten in dem Umfange, als der Pflegebedürftige mit seinen Möglichkeiten (Pension, Pflegegeld usw.) dazu nicht in der Lage ist.

Auch hier werden bis heute Grundrenten nach dem KOVG und HVG als Einkommen berücksichtigt. Auch hier handelt es sich (wie bei der Brennmittelaktion) um Leistungen des Landes im Privatwirtschaftsbereich, weshalb auf diese kein Rechtsanspruch besteht.

Eine Entscheidung zur Anregung, diese *Grundrenten bei der Berechnung des Selbstbehaltes zu den stationären Pflegekosten außer Acht zu lassen*, steht noch aus.

In Anbetracht der oben geschilderten Situation ist aber mit einer positiven Reaktion auf diese

Anregung zu rechnen.

Wir werden aber auch diese Angelegenheit weiter verfolgen.

## **2.2.9 Grundsicherung – Anrechenbares Einkommen - Manuduktionspflicht**

Nach § 8 Abs. 1 lit.c der Tiroler Grundsicherungsverordnung (TGSV) ist bei der Bestimmung des Ausmaßes der Grundsicherung vom Arbeitseinkommen Alleinerziehender, die wenigstens ein Kind im Vor- bzw. Pflichtschulalter zumindest halbtätig betreuen, ein Betrag von € 220,- außer Ansatz zu lassen.

Im Einzelfall stellt die Möglichkeit eines Verdienstes zusätzlich zur Grundsicherung eine finanzielle Entlastung des Haushaltsbudgets dar und es trifft mit AlleinerzieherInnen eine Personengruppe, die verstärkt unserer Hilfe bedarf.

Die für die Gewährung der Grundsicherung zuständigen Organe haben nach § 18 Abs. 1 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes (TGSG) die Hilfesuchenden über diese Leistungen „zu informieren, zu beraten und hinsichtlich ihrer Rechte.....entsprechend anzuleiten“.

Diese sog. „Manuduktionspflicht“ steht in der Praxis leider oft nur auf dem Papier.

Es häuften sich jedenfalls Beschwerden von AlleinerzieherInnen, in denen die Bestimmung des § 8 Abs. 1 lit c der TGSV von den SachbearbeiterInnen einer Bezirksverwaltungsbehörde nicht angewendet bzw. die Hilfesuchenden auch nicht im Sinne des § 18 Abs. 1 des TGSG über diesen Umstand informiert bzw. beraten worden waren.

Aus den oben angeführten Gründen erging an den Referatsleiter der Bezirksverwaltungsbehörde das Ersuchen und die Anregung, seine *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei geeigneter Gelegenheit auf die im Gesetz normierte Manuduktionspflicht der Behörde und die zwingende Anwendung des § 8 Abs. 1 lit.c der Tiroler Grundsicherungsverordnung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hinzuweisen*, was auch zugesagt wurde.

## **2.2.10 Entlastung zur häuslichen Pflege junger (behinderter) Menschen**

Pflegende Angehörige leisten Großartiges und brauchen unsere Unterstützung.

Erfreulich war daher der Beschluss der Tiroler Landesregierung, zur Entlastung von Angehörigen, die ältere Menschen pflegen, bei Abwesenheit (z.B. Urlaub) eine Unterstützung in Form einer Finanzhilfe bis zu 28 Tagen pro Jahr und gestaffelt nach der Pflegegeldeinstufung zu leisten.

In zahlreichen Familien werden aber auch junge Menschen rund um die Uhr versorgt. Bei Vorliegen einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung ist der Pflegeaufwand für Jugendliche nicht geringer als der Pflegeaufwand für alte pflegebedürftige Menschen. Die pflegenden Angehörigen der jungen Menschen hatten in der Vergangenheit keine Möglichkeit, in ihrer Pflegearbeit entlastet zu werden.

Aus diesem Grund erging die Anregung um *Prüfung einer ähnlichen Regelung wie die vorliegende für junge pflegebedürftige und hier insbesondere geistig behinderte Menschen*.

Der Anregung wurde entsprochen, sodass nunmehr eine Landesunterstützung für „Kurzzeitpflege und Kurzzeitbetreuung“ auch für junge behinderte Menschen – abhängig

von ihrem Nettoeinkommen (unberücksichtigt bleiben Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld, 13. und 14. Monatsbezug) – möglich ist.

Die Finanzhilfe wird im Ausmaß von € 440,-- bis € 2200,-- geleistet und ist bei der Abteilung für Soziales beim Amt der Tiroler Landesregierung zu beantragen.

## **2.2.11 Gute Verwaltung als allgemeiner „Verhaltenskodex“**

Im Dezember 2000 wurde in Nizza die Charta der Grundrechte der Europäischen Union proklamiert. Diese gehört jetzt als Teil II zum Vertrag über eine Verfassung für Europa und beinhaltet auch das Grundrecht auf eine gute Verwaltung.

Im diesbezüglichen Artikel 41 heißt es wie folgt: *„Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb angemessener Frist behandelt werden“.*

Am 06. September 2001 beschloss das Europäische Parlament die Annahme des Kodexes für eine gute Verwaltungspraxis. Dieser Kodex, welcher vom Europäischen Bürgerbeauftragten als Sonderbericht dem Parlament vorgelegt wurde, führt genauer aus, was das in der Charta verankerte Grundrecht auf eine gute Verwaltung für die Praxis bedeutet. Der Kodex berücksichtigt die Prinzipien europäischen Verwaltungsrechts, die sich in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs finden und bezieht Anregungen auch aus nationalen Gesetzen.

Dementsprechend hat der Kodex für eine gute Verwaltungspraxis zweifellos auch für die Landes- und Gemeindeverwaltung Gültigkeit und Bedeutung.

Ich habe mich mit dem Kodex für eine gute Verwaltung in den Jahresberichten 2005 und 2006 näher beschäftigt. Zwischenzeitlich stelle ich fest, dass dieser Kodex national und international zunehmende Beachtung findet.

So haben sich die nationalen Vertreter der Ombudseinrichtungen aus den EU – Mitgliedsländern vom 14. bis 16. Oktober 2007 in Straßburg bei einem sehr gut besuchten Seminar allein mit diesem Thema beschäftigt.

Im Rahmen dieses Seminars meinte der Nationale Bürgerbeauftragte von Malta, Herr Joseph Said Pullicino dazu:

*„Gute Verwaltung ist ein Ideal, das die Bürger anstreben und um dessen Erreichen die öffentliche Verwaltung bemüht sein sollte. Im Allgemeinen kann sie als die Befolgung derjenigen Normen definiert werden, die die grundlegenden Elemente des korrekten Verhaltens bei öffentlichen Angelegenheiten für das Allgemeinwohl umfassen und die im Wesentlichen die grundlegenden Lehren von Fairness und Gerechtigkeit reflektieren, die eine organisierte Gesellschaft erwartet. Dies sind die in der täglichen Praxis anzuwendenden Maßstäbe.“*

Der Europäische Bürgerbeauftragte Prof. P. Nikiforos Diamandourus brachte in seiner Hauptrede die wesentlichen Elemente des Kodex für eine gute Verwaltung auf den Punkt:

*„Ich bin zunehmend davon überzeugt, dass, um die Erwartungen der europäischen Bürger an die Organe und Einrichtungen in der EU zu erfüllen, eine Dienstleistungskultur geschaffen und sorgfältig genährt werden muss, in deren Rahmen die Verwaltung*

- *offen, fair, vernünftig, sorgfältig und konsistent handelt,*
- *alle beteiligten Interessen berücksichtigt und ausgleicht,*
- *unnötige Verzögerungen vermeidet,*
- *höflich und hilfsbereit ist sowie individuelle Umstände, Bedürfnisse und Präferenzen berücksichtigt,*
- *Fehler anerkennt und sich entschuldigt, wo dies angemessen ist, und*
- *auf eine ständige Verbesserung ihrer Leistungen abzielt.“*

Mit diesen Ausführungen möchte ich nochmals nachdrücklich auf den Kodex für eine gute Verwaltung hinweisen, seine Beutung unterstreichen und den Verwaltungsbehörden

dessen Anwendung als allgemeine Richtschnur für eine gute Verwaltung ans Herz legen. Es handelt sich dabei um keine verbindlichen Normen, vielmehr hängen die Stärke und Effektivität dieses Kodexes von unserer Überzeugung ab, dass gute Verwaltung nur erfolgen kann, wenn die im Kodex festgelegten Grundsätze beharrlich in die Praxis umgesetzt werden.

## **[WEITERE THEMENSCHWERPUNKTE]**

### **3.1 Europäisches Ombudsmann-Institut (EOI)**

Dem Europäischen Ombudsmann-Institut mit Sitz in Innsbruck gehören als europäische Vereinigung der Volksanwälte (Ombudsleute, Bürger- und Menschenrechtsbeauftragte) 110 institutionelle und rund 100 individuelle Mitglieder aus ganz Europa an. Das EOI hat sich in den letzten Jahren vor allem für eine Verbreitung der Ombudsmann-Idee in den neuen Demokratien Mittel- und Osteuropas eingesetzt. Schon aus der Anzahl der Mitglieder kann dessen Bedeutung abgeleitet werden.

Nach den Statuten dieses nach österreichischem Recht eingerichteten Vereins werden insbesondere die Förderung des Erfahrungsaustausches auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sowie die wissenschaftliche Behandlung und Forschung auf dem Gebiet von Menschenrechts- und Ombudsmann-Fragen bezweckt. Insbesondere der Erfahrungsaustausch im Rahmen der in verschiedenen Ländern organisierten Veranstaltungen ist für eine regionale Einrichtung wie den Landesvolksanwalt von besonderer Bedeutung.

Im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung am 02. Juni 2007 in Mainz wurde ich für zwei weitere Jahre als Schatzmeister in den Vorstand des EOI gewählt.

In den Büroräumlichkeiten des EOI in Innsbruck entstand in den letzten Jahren eine einzigartige Sammlung der Tätigkeitsberichte der europäischen Ombuds-Institutionen an ihre Parlamente in mehr als 30 Sprachen. In diesem Zusammenhang sei dem ersten Landesvolksanwalt von Vorarlberg, Herrn MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler, als langjähriges geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EOI für seinen unermüdlichen Einsatz herzlich gedankt.

Auf Initiative des Geschäftsführers MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler und nach entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand eröffnete sich im Sommer 2005 die Möglichkeit, an der bisherigen Vereinsadresse in Innsbruck, Salurnerstraße 4, neue Räumlichkeiten zu beziehen. Dadurch konnte die bisher äußerst beengte Bürosituation einer zeitgemäßen Lösung zugeführt werden. Die neuen Räumlichkeiten ermöglichen nicht nur ein angenehmes Arbeiten, sondern auch Gastbesuche (Erfahrungsaustausch mit Vereinsmitgliedern), Vorstandssitzungen sowie Arbeits- und Pressegespräche.

So fand am 25. und 26. April 2008 in den Räumen des EOI eine **Vorstandssitzung** statt, bei der im Rahmen einer umfassenden Tagesordnung anstehende Probleme diskutiert, organisatorische Maßnahmen besprochen und die weitere Terminplanung vorgenommen wurde.

In der Zeit vom 23. bis 26. Juni 2008 besuchte eine 10-köpfige **Delegation bulgarischer Ombudsmann-Einrichtungen** das EOI und den Landesvolksanwalt von Tirol. Auch diese Veranstaltung war geprägt durch intensiven Erfahrungsaustausch und der Diskussion über Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Arbeitsweisen.



Die bulgarische Delegation mit MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler und dem Ombudsmann der Stadt St. Gallen (CH) lic.iur. Hansruedi Wyss in den Räumen des EOI in Innsbruck

Foto: Hauser

Am 02. November des Berichtsjahres hielt das EOI in Berlin im Rahmen des dort durchgeführten sechsten Seminars der Regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse eine **Vorstandssitzung** ab.

Zusammenfassend darf angemerkt werden, dass wir mit dem EOI eine international bedeutsame Einrichtung in Innsbruck haben. Dementsprechend wurde in der Vergangenheit des Öfteren versucht, den Sitz des EOI aus Innsbruck abzuziehen. Ich darf daher den Hohen Tiroler Landtag und die Landesregierung ersuchen, das EOI im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten weiterhin zu unterstützen. Gleichzeitig darf ich, auch namens des gesamten EOI – Vorstandes, für die bisherige Unterstützung danken.

## 3.2 Internationale und nationale Kontakte

Zahlreiche internationale Kontakte haben sich im Berichtsjahr – wie bereits erwähnt – durch meine Tätigkeit im Vorstand des Europäischen Ombudsmann-Institutes (EOI) und die vom EOI durchgeführten Veranstaltungen ergeben.

Vom 20. bis 22. April 2008 hatte ich die Möglichkeit an einem **Seminar der Deutschen Petitionsausschüsse in Dresden** teilzunehmen. Nachdem in Deutschland nur in 5 Bundesländern Bürgerbeauftragte eingerichtet sind und in den weiteren Bundesländern die Ombudstätigkeit von den Petitionsausschüssen der Landtage wahrgenommen wird, waren die Vorträge und Diskussionen über diese doch in vielen Bereichen sehr unterschiedlichen Arbeitsweisen höchst interessant.

Am 01. Oktober des Berichtsjahres nahm ich über Einladung des Herrn Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, Herrn Univ. Prof. Dr. Gerhart Holzinger, am **Verfassungstag in Wien** teil.

Vom 01. bis 04. November 2008 konnte ich in **Berlin am sechsten Seminar der regionalen Ombudsleute und Petitionsausschüsse der EU – Mitgliedsstaaten** teilnehmen und dort über Ersuchen des Europäischen Bürgerbeauftragten, Herrn Prof. P. Nikiforos Diamandourus, den Vorsitz in der Sitzung über „**Bearbeitung von Beschwerden/Petitionen von besonders verletzlichen Gruppen**“ führen.

Schließlich nahm ich am 28. November 2008 an der vom Institut für Föderalismus organisierten Tagung „**Parlamentarische Kontrolle von ausgegliederten Rechtsträgern und Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung**“ in Linz teil.

Im Hinblick auf die vergleichbaren Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung bestehen weiterhin ausgezeichnete Kontakte zur Landesvolksanwältin von Südtirol, Frau Dr. Burgi Volgger, zum Landesvolksanwalt von Vorarlberg, Herrn DDr. Felix Dünser, sowie zu den

Schweizer Ombudsleuten. Zahlreiche persönliche Gespräche während des Berichtsjahres brachten mir wertvolle Anregungen und Erfahrungswerte, wofür ich herzlich danke.

Ebenso herzlich bedanke ich mich für die gute Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft in Wien bei den Frauen Volksanwältinnen Dr. Gertrude Brinek und Mag. Terezija Stoitsits sowie Herrn Volksanwalt Dr. Peter Kostelka. Ausdruck der guten Zusammenarbeit war auch in diesem Jahr die Mitwirkung an den Sprechtagen der Volksanwaltschaft in Tirol.

Schließlich bestehen auch zu den weiteren „Landesanwaltschaften“ in Tirol gute und wertvolle Kontakte, welche dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch, nicht selten auch der gegenseitigen Unterstützung und Ergänzung dienen. Ausdruck dieser Verbundenheit ist ein alljährliches, jeweils von einer anderen Einrichtung organisiertes, Treffen zum Zwecke der Erörterung aktueller Probleme und Entwicklungen.

### **3.3 Öffentlichkeitsarbeit**

Öffentlichkeitsarbeit ist für den Landesvolksanwalt von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Zweifellos ist diese Institution nach nunmehr 19 Jahren Bestand in Tirol relativ bekannt. Trotzdem ist eine regelmäßige Medienpräsenz zur Information der Bevölkerung über Aufgaben und Möglichkeiten dieser Einrichtung notwendig.

Auch in diesem Berichtsjahr wurde durch diverse Aussendungen, aber auch Radio- und TV-Interviews, entsprechende Öffentlichkeitsarbeit geleistet.

Die jeweils deutlich festzustellende sofortige Zunahme der Inanspruchnahme nach Großartikeln in den Printmedien belegt, wie notwendig und wichtig Öffentlichkeitsarbeit ist.

Ein bedeutendes Instrument der Öffentlichkeitsarbeit ist der Jahresbericht. Um

möglichst bald über das abgelaufene Jahr berichten zu können, wurde über unsere Initiative von der bisherigen Tradition – der Jahresbericht wurde jeweils in der letzten Sitzung vor der Sommerpause vom Landtag behandelt – abgegangen und der Jahresbericht wird bereits im März-Landtag den Damen und Herren Abgeordneten vorgelegt.

In diesem Zusammenhang wurde der Jahresbericht 2007 nach der einstimmigen Zurkenntnisnahme durch den Tiroler Landtag in einer von den Medienvertretern sehr gut besuchten Pressekonferenz vorgestellt und diskutiert. Daran anschließend wurde der Bericht durch ausführliche Berichterstattung in den Printmedien und auch im Rundfunk entsprechend gewürdigt.

Als Folge der medialen Berichterstattung über den Jahresbericht 2007 wurde ich vom ORF Tirol am 25. März 2008 in die Radio-Life-Sendung „Hallo Tirol“ eingeladen und konnte dort ausführlich über unsere Tätigkeit berichten sowie zahlreiche Fragen der RadiohörerInnen beantworten.

Ein besonderer Dank gilt hier wiederum der Tiroler Landeszeitung, die durch ihre Zustellung an alle Haushalte in Tirol eine besondere Publizität genießt und die Institution des Landesvolksanwaltes, sein Team und dessen Aufgabenstellung sowie die Termine der Sprechtag an den Bezirkshauptmannschaften und größeren Gemeinden Tirols flächendeckend im gesamten Land den Menschen näher bringt. So wurde auch die neue Homepage von der Landeszeitung der breiten Öffentlichkeit in Tirol vorgestellt.

**[ ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN UND  
VORSCHAU AUF 2 0 0 9 ]**

Ausgehend von der grundlegenden Annahme, dass es in der Demokratie stets auch wirksamer Kontrolleinrichtungen bedarf, um zu verhindern, dass die Staatsmacht die durch das Recht gezogenen Grenzen überschreitet, kommt dem Volksanwalt zweifellos die Funktion einer institutionalisierten Verbindungsstelle zwischen Bürger und Staat zu. Er hat dabei einerseits staatliches Handeln auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen und andererseits in Ergänzung zum bestehenden Rechtssystem verstärkt für Billigkeit und Gerechtigkeit und damit zugleich für mehr Akzeptanz staatlicher Entscheidungen innerhalb der Bevölkerung einzutreten. Gelingt es, diesen wechselseitigen Anforderungen zumindest im Wesentlichen gerecht zu werden, ist der Volksanwalt tatsächlich Hilfe für die Bevölkerung und die öffentliche Hand.

Die vielen Erfolge des letzten Jahres, nur beispielhaft in diesem Bericht aufgezählt, waren jedoch nur möglich, weil dem Landesvolksanwalt bei seiner Tätigkeit allseits umfassende Unterstützung zuteil wurde. Daher möchte ich den Bericht auch zum Anlass nehmen, insbesondere unserem Herrn Landtagspräsidenten, den Damen und Herren Abgeordneten zum Tiroler Landtag, dem Herrn Landeshauptmann, den Regierungsmitgliedern, dem Direktor des Landesrechnungshofes, dem Herrn Landesamtsdirektor, den Bezirkshauptleuten und Abteilungsvorständen, aber auch allen Bediensteten, mit denen eine Kontaktaufnahme erfolgte, herzlich zu danken.

Ein ganz besonderer Dank gilt dem langjährigen Präsidenten des Tiroler Landtages, Herrn Prof. Ing. Helmut Mader, für seine unermüdliche Förderung und Unterstützung des Landesvolksanwaltes von Tirol, verbunden mit den besten Wünschen für eine ruhigere Zeit bei bester Gesundheit.

Danken möchte ich auch den zwei Tiroler Bürgermeisterinnen Hilde Zach und Maria Zwölfer sowie allen Herren Bürgermeistern für ihre konstruktive Zusammenarbeit und weiters allen Institutionen, die auch außerhalb der Kompetenz

des Landesvolksanwaltes bürgerfreundlich und unbürokratisch zur Lösung von Problemen beigetragen haben.

Mein besonderer Dank gilt schließlich meinem Team, ohne dessen großartigen Einsatz, verbunden mit großer fachlicher und menschlicher Kompetenz, die im Bericht beispielhaft aufgezählten Erfolge und Leistungen nicht möglich gewesen wären; dies insbesondere im Hinblick auf die bereits dargelegte weiter angestiegene Frequenz der Inanspruchnahme und die vielfach außerordentliche Komplexität der Fälle. Gerade die imposante Zahl von mehr als 2.300 persönlichen Gesprächen wäre für den Landesvolksanwalt alleine unmöglich zu bewältigen und erfordert viel Geduld, Verständnis sowie eine hohe rechtliche und soziale Kompetenz von jedem einzelnen Mitarbeiter. Dankbar erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang das große Engagement meiner Mitarbeiter, auch im Falle von Unzuständigkeit aber erkennbarer Hilfsbedürftigkeit, den Betroffenen im Rahmen unserer Möglichkeiten unterstützend entgegen zu kommen.

Somit hoffe ich, mit dem vorliegenden Bericht über das Berichtsjahr 2008 wiederum den Nachweis erbracht zu haben, dass auch in diesem Jahr mit viel Einsatz und großem Engagement gearbeitet wurde. Dabei war es uns immer wichtig, auf die Betroffenen zuzugehen, ihnen das Gefühl kompetenter Hilfestellung zu vermitteln und, wenn notwendig, ihnen auch menschliche Unterstützung zukommen zu lassen.

Für weitergehende Auskünfte zur Tätigkeit des Landesvolksanwaltes stehe ich mit meinen MitarbeiterInnen gerne zur Verfügung.

**2 0 0 9 - 20 Jahre Landesvolksanwalt von**

## Tirol

Mit dem Artikel 59 der am 21. September 1988 vom Tiroler Landtag beschlossenen und am 01. März 1989 in Kraft getretenen Tiroler Landesordnung 1989 wurden die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung des Landesvolksanwalts von Tirol geschaffen. Bereits am 24. Mai 1989 hat der Tiroler Landtag den ersten Landesvolksanwalt von Tirol gewählt.

Am 01. Juni 1989 nahm der leider im Herbst 2007 verstorbene HR Dr. Helmuth Tschiderer mit zwei juristischen Mitarbeitern und einer Sekretärin die Arbeit als Landesvolksanwalt auf. Seither haben rund 75.000 Bürgerinnen und Bürger aus Tirol den Landesvolksanwalt und seine Mitarbeiter kontaktiert, ca. 32.000 persönliche Gespräche wurden geführt. In vielen Fällen konnten Problemlösungen gefunden werden, suchten die Vorsprechenden nur Hilfe in Form einer Beratung, konnte diese in kompetenter Weise gegeben werden.

Das 20-jährige Bestandsjubiläum des Landesvolksanwaltes von Tirol soll in Absprache mit dem Herrn Präsidenten des Tiroler Landtages Mitte des Jahres 2009 im Rahmen eines Festaktes gewürdigt und gefeiert werden. Auch wird im Jahresbericht 2009 ein ausführlicher Rückblick die Entwicklung dieser für die Menschen in Tirol unverzichtbaren Einrichtung veranschaulichen.

Neben der Freude über die 20-jährige erfolgreiche Tätigkeit dieser Institution soll dieses Jubiläum auch Anlass sein, sich über die Weiterentwicklung Gedanken zu machen. Neben dem von meinen Vorgängern und mir erhobenen Wunsch nach einem Ausführungsgesetz weisen auch verschiedene Studien auf einen Reformbedarf hin. Auf die näheren Gründe für die Notwendigkeit eines Ausführungsgesetzes für den Landesvolksanwalt von Tirol soll in dieser kurzen Vorschau auf 2009 nicht weiter eingegangen werden. Ich darf jedoch der

Hoffnung Ausdruck verleihen, dass ein Ausführungsgesetz im Jubeljahr beschlossen werden kann.

Ich möchte diesen Jahresbericht mit einer Anmerkung des Europäischen Bürgerbeauftragten, Herrn Prof. P. Nikiforos Diamandouros, in seinem Jahresbericht 2006 schließen: **„An der Art und Weise, wie die öffentliche Verwaltung auf Beschwerden reagiert, lässt sich messen, wie bürgerfreundlich sie ist und wie sie die Entwicklung einer Dienstleistungskultur fördert.“**

Dr. Josef Hauser

Hinweis:

*Im Sinne der damit verbundenen Kostenersparnis wurde dieser Bericht - wie in den vergangenen Jahren - von der hauseigenen Druckerei des Landes Tirol auf Normalpapier erstellt.*

## **Der Landesvolksanwalt von Tirol**

Innsbruck - Landhaus 1

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3052

0810/006200 zum Ortstarif

Telefax: 0512/508-3055

E-Mail: [landesvolksanwalt@tirol.gv.at](mailto:landesvolksanwalt@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at/landesvolksanwalt](http://www.tirol.gv.at/landesvolksanwalt)